

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Wortprotokoll

92. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 12. Mai 2005, 16.30 Uhr
Plenarbereich Reichstagsgebäude (PRTG), Sitzungssaal 3 N 001

Vorsitz: Abg. Alexander Dobrindt (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einzigiger Tagesordnungspunkt 1609

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 15/5213)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 15(9)1867, 15(9)1777, 15(9)1819

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Grotthaus, Wolfgang
Heil, Hubertus
Kelber, Ulrich

CDU/CSU

Dobrindt, Alexander
Krogmann, Dr. Martina
Riesenhuber, Prof. Dr. Heinz
Romer, Franz
Singhammer, Johannes

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Höfken, Ulrike

FDP

Kopp, Gudrun
Otto, Eberhard

Funke, Rainer

andere Ausschüsse

Heinen, Ursula (CDU/CSU) (Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft)
Manzewski, Dirk (SPD) (Rechtsausschuss)
Tauss, Jörg (SPD) (Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung)
Zöllmer, Manfred (SPD) (Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft)

Ministerien

Karwelat, RD Jürgen (BMVEL)
Reichle, MR Gerold (BMWA)

Fraktionen

Bell, Eva (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Halldorn, Dr. Sven (FDP-Fraktion)
Heller, Nicola (SPD-Fraktion)
Hölscher, Michael Theodor (SPD-Fraktion)

Bundesrat

Bonde, RAng. Dr. Bettina (RP)
Buck, ORRin Dr. Waltraud (BW)

Sachverständige

Albers Dr. Stephan (ARCOR AG & Co. KG)
Albrecht, Cezary (Deutsche Telekom DTAG)
Bobrowski, Michael (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. [vzbv])
Dahlke, Dr. Peter (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. [VATM])
Elbrecht, Carola (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. [vzbv])
Geywitz, Harald (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. [VATM])
Glock, Martin (ARCOR AG & Co. KG)
Grote, Elisabeth (Deutsche Telekom DTAG)
Grützner, Jürgen (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. [VATM])
Haas, Dr. Joachim (Deutsche Telekom DTAG)
Haas, Markus (O₂ [Germany] GmbH & Co. OHG)
Hann, Dr. Michael (ARCOR AG & Co. KG)
Kalenberg, Claudia (FST Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.)
Kitz, Dr. Volker (BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und Neue Medien e. V.)
Klaes, Dr. (FST Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.)
Liedtke, Dr. Rainer (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG)
Lüddemann, Rainer (BREKO Bundesverband der regionalen Telekommunikationsgesellschaften e. V. [VATM])
Müller, Dr. Marein (O₂ [Germany] GmbH & Co. OHG)
Neumann, Birgit (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. [VATM])
Samwer, Oliver (Jamba! GmbH)
Sörries, Dr. Bernd (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG)
Strotmann, Dr. Christian (Deutsche Telekom DTAG)
Zilles, Renuat (FST Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

92. Sitzung

Beginn: 16.30 Uhr

Einziges Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 15/5213)

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit begrüßen. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist die Vorlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften auf der Drucksache 15/5213.

Die von den Verbänden abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschussdrucksache 15(9)1900 vor. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten auf der Grundlage des novellierten Telekommunikationsgesetzes neu zu regeln. Dabei sollen die europarechtlichen Vorgaben der Universaldienstrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates weiter konkretisiert werden. Die im Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er und 0900er Rufnummern festgelegten verbraucherschützenden Regelungen sollen fortgeschrieben und telekommunikationsspezifische Regelungen an rechtliche Änderungen in anderen Gesetzen angepasst werden. Auch soll die Aufgabenzuweisung der Regulierungsbehörde hinsichtlich der Vorgaben für die technische Umsetzung für die Überwachungsmaßnahmen an den Stand der praktizierten Verfahren angepasst werden. Von Ihnen, meine Damen und Herren, sehr geehrte Sachverständige, wollen wir heute wissen, wie Sie diesen vorliegenden Gesetzentwurf beurteilen auch unter Berücksichtigung des Ihnen vorliegenden Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf der Ausschussdrucksache 15(9)1867.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung noch kurz einige Erläuterungen. Wir wenden das so genannte Berliner Verfahren an. Danach wird die zur Verfügung stehende Gesamtbefragungszeit nach einem Schlüssel auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Fragesteller wechseln nach jeder Frage, d.h., wir machen die alte Übung - eine Frage, eine Antwort. Ich bitte die Sachverständigen, auch immer direkt auf jede Frage entsprechend zu antworten. Die Fragen bitte ich präzise zu stellen, damit wir mit der knappen Zeit möglichst hinkommen. Am Schluss werden wir noch eine Freie Runde von 10 Minuten machen, wenn das dann noch gewünscht wird.

Ich begrüße nun die anwesenden Sachverständigen und beginne mit der Deutschen Telekom, herzlich willkommen Frau Grote, Herr Dr. Strotmann, Herr Dr. Haas und Herr Albrecht. Weiter haben wir den Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten hier, VATM, anwesend Frau Neumann, Herr Grützner, Herr Geywitz und Herr Dr. Dahlke, für E-Plus Mobilfunk begrüße ich Herrn Dr. Sörries und Herrn Dr. Liedtke, für den Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaft

BREKO Herrn Lüddemann, Grüß Gott, für die Verbraucherzentrale Bundesverband vzbv Herrn Bobrowski, Grüß Gott, und Frau Ellbrecht, dann für O₂ Deutschland Herrn Haas und Frau Dr. Müller, für Jamba! AG Herrn Samwer, für ARCOR Herrn Dr. Albers, Herrn Dr. Hann und Herrn Glock, für die Freiwillige Selbstkontrolle und Mehrwertdienste FST Herrn Zilles, Frau Kalenberg und Frau Dr. Klaes und zu guter Letzt für den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien BITKOM e. V. Herrn Dr. Kitz. Auch Ihnen, herzlich willkommen.

Um keine weitere Zeit zu verlieren, beginnen wir mit der Befragung der Sachverständigen, das Fragerecht geht hier an die SPD. Ich bitte die Kollegen, die Fragen zu stellen. Es beginnt der Kollege Herr Heil.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine Fraktion hat sich entschieden, relativ präzise anhand von Paragraphen zu fragen, also keine großen allgemeinen Einschätzungsdiskussionen hier anzustrengen. Meine erste Frage geht konkret zu § 66b, es geht um das Thema Vorabpreisansagen, speziell, was das Thema Call by Call betrifft. Meine Frage an Herrn Grützner ist: Wir sind in einem Spannungsverhältnis, in diesem Bereich etwas einzuführen, was der Gesetzentwurf vorsieht, was von Ihrer Stellungnahme abgeleitet hier kritisch gesehen wird, weil es eine Überforderung darstellt. Auf der anderen Seite wird aus dem Verbraucherschutz argumentiert, dass es die Gefahr gibt, wenn täglich irgendetwas wechselt in diesem Bereich an Tarifen, dass keine Preistransparenz vorhanden ist. Meine ganz konkrete Frage ist, könnten Sie sich eine Kompromissregelung in dem Bereich vorstellen, die beispielsweise anhand einer bestimmten Preisgrenze festgemacht werden könnte?

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten VATM e. V.): Um jetzt direkt schon den ersten Kompromiss hier ins Feld zu werfen, den wir nicht in unserem Verband abstimmen konnten, das ist eine sehr interessante Idee. Vielleicht muss man sich der Sache erst einmal so nähern. Wenn wir hier von Transparenz reden, ist es unser oberstes Ziel - das haben wir in unserer Stellungnahme betont -, bei Centbeträgen 1,5 bis 2 Cent ist nach unserer Auffassung eine Grenze, wo der Gesetzgeber eingreifen müsste - um Transparenz zu schaffen -, deutlich überschritten, zumal es diese transparenten Angebote im Markt gibt. Wenn ein Kunde eine Ansage wünscht, dann kann er sich daran halten. Wenn Sie jetzt gleichwohl vorschlagen, hier eine Preisobergrenze einzuführen, dann müsste diese zumindest in einem Bereich liegen, wo ein Kunde ein sehr großes Interesse an einer solchen gesetzlichen Zwangsregelung haben müsste. Das haben wir in anderen Bereichen auch im Gesetz so vorgesehen. Wenn man sich weit weg von 1,5 Cent über eine Grenze Gedanken macht, dann glaube ich, kann man einer solchen Kompromisslinie zustimmen. Ich habe jetzt keine Möglichkeit, hier einen konkreten Betrag zu nennen, ich möchte aber darauf hinweisen, dass ab einem bestimmten Missbrauchspotential bei schnell wechselnden Preisen eine Ansage vernünftig sein kann.

Wir haben allerdings von unserer Seite immer darauf hingewiesen und auch mit allen, die Preislisten erstellen in allen Kontakten - sehr erfolgreichen im Übrigen -, darauf hingewiesen, dass solche Unternehmen von Anfang an überhaupt nicht in solche Preislisten aufgenommen werden. Ich glaube, dass hier gerade die schnell wechselnden Tarife von den Kunden sehr wohl als abschreckend wahrgenommen werden, sie werden auch nicht gelistet. Noch einmal zu Ihrer Frage, ab einer bestimmten Grenze mag sie bei drei Euro oder so etwas liegen. Wenn man das an andere Grenzen anpassen würde, da könnte ich mir das vorstellen. Wir müssen jedenfalls weit wegkommen von einer gesetzlichen Regelung im Hinblick von 1,5 Cent.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine Frage in dieser Runde geht an die Deutsche Telekom AG. Sie wissen, dass wir als SPD-Bundestagsfraktion zusammen mit unserem Koalitionspartner das Thema, eine Entschädigungsverordnung auf diesem gesetzgeberischen Weg zu machen, ins Spiel gebracht haben; das war nicht Teil des Kabinettsbeschlusses. Meine Frage ist an die Deutsche Telekom als Unternehmen, das wahrscheinlich am meisten vom Thema gestiegene Überwachungsmaßnahmen betroffen ist, wie sich diese Entwicklung bei Ihnen darstellt und wie Sie in diesem Zusammenhang die vorgeschlagenen Regelungen bewerten. Sind sie überhaupt wichtig für Sie?

Sachverständiger Albrecht (Deutsche Telekom DTAG): Ich fange mit dem letzten Teil Ihrer Frage an. Der Entwurf ist enorm wichtig für die Deutsche Telekom, aber ich glaube, hier kann ich auch für die gesamte Branche sprechen. Er ist insofern enorm wichtig, als wir über Jahre hinweg mit steigender Intensität für staatliche Sonderauflagen herangezogen werden. Das sind Überwachung und Auskünfte in erster Linie. Hier haben wir - bis jetzt jedenfalls - gar keine Entschädigung bekommen für die Investitionen, die damit einhergehen, und in einem nicht ausreichenden Maße für die Betriebskosten, die damit verbunden sind. In einem Punkt, nämlich was die Betriebskosten angeht, verspricht hier dieser Entwurf eine Besserung, eine Linderung. Das ist natürlich notwendig, das ist sinnvoll und das können wir uneingeschränkt hier begrüßen.

Zu der Entwicklung, die Sie angesprochen haben: In der Tat ist es so, dass die Inanspruchnahme der Unternehmen über die Jahre stetig zugenommen hat, das ist richtig. Das ist zum Teil auch dadurch zu erklären, dass die Technik erst seit wenigen Jahren das zulässt, solche Informationen überhaupt zu speichern und sie an entsprechende Bedarfsträger zu geben. Die Zahl der Überwachungsmaßnahmen wie der Auskunft steigt ständig und hat sich in den letzten Jahren vervielfacht. Entsprechend mussten wir dann eben nachsteuern, d. h., wir haben in zwei Richtungen gearbeitet. Wir haben zum einen unsere Infrastruktur dahingehend angepasst und effizienter gemacht, um die Flut der Anfragen und Anordnungen zu bewältigen, und dann eben auf der personellen Seite hier die entsprechenden Stellen geschaffen. Die Deutsche Telekom, das ist, glaube ich, kein Geheimnis, erhält dafür eigens Abteilungen, die nur diese Sachen bearbeiten, also nichts für die Telekom erbringen, sondern nur für staatliche Zwecke. Wir haben spezielle Abteilungen, die sind natürlich auch personalmäßig noch einmal aufgestockt worden. Das sind die notwendigen Maßnahmen, d. h. einmal die Apparatur und dann das Personal in etwa in der Korrelation wie auch die Zunahme der Inanspruchnahme. Ist damit Ihre Frage beantwortet?

Abgeordneter Kelber (SPD): Meine Frage geht an den vzbv. Der Entwurf enthält eine ganze Reihe neuer Maßnah-

men zum Kundenschutz, die zum Teil natürlich Verbindungsverzögerung haben oder auch Geld kosten. Mich würde Ihre Einschätzung interessieren, ob Sie wegen der Wünsche, die Sie zusätzlich haben, alle im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen als notwendig erachten oder ob es welche gibt, wo Sie sagen, da ist eigentlich der Aufwand, der damit verbunden ist und der auch von den Kunden erbracht werden muss, in keiner Relation zu dem Nutzen für eine kleine Gruppe eventuell, die von den Schutzmaßnahmen dann profitieren.

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband vzbv e. V.): Für uns war es im Rahmen der Telekommunikationsdienstleistung immer schon wichtig, eine hohe Preistransparenz generell zu erlangen, weil wir nicht nur der Meinung sind, sondern weil wir auch ständig die Erfahrung machen, nicht zuletzt durch die Beschwerdefälle in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen, dass die Verbraucher oft einfach nicht wissen, bevor sie eine Leistung in Anspruch nehmen, was diese Leistung sie dann im Endeffekt kosten wird. Das liegt natürlich auch ein Stück weit an der Struktur der Branche, an der Technik, an den komplexen Systemen, die hier bei den verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette im Einsatz sind. Dennoch sind wir der Auffassung, dass eine hohe Preistransparenz notwendig ist, nicht nur hinsichtlich der Preisangabe in der Werbung, sondern auch hinsichtlich der Preisangabe und der Preisangabe, dass sie durchaus davon ausgeht, dass sich im Endeffekt das eine oder andere sicherlich auch in den Kosten für die Dienste niederschlägt und damit auch vom Endverbraucher getragen werden muss, dass im Endeffekt die Bilanz aber positiv ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher, dass sie mehr Sicherheit haben.

Die größere Transparenz wird sich auch auf die Unternehmen auswirken - das ist jedenfalls unsere Auffassung -, weil das auch das Beschwerdeaufkommen positiv beeinflussen wird. Es wird weniger - so hoffen wir jedenfalls - Beschwerden geben, weil die Nutzer klarer wissen, was sie erwartet, worauf sie sich einlassen und was sie im Endeffekt zu zahlen haben. Das hängt auch ein Stück weit damit zusammen, wie die Abrechnung erfolgt, wie genau diese ist und ob sie dokumentierbar ist. Da haben wir mit dem DVBT zusammen und auch mit dem DIHK eine klare Forderung, die Abrechnungssysteme transparenter zu gestalten, eine korrekte Abrechnung zu machen. Dieses ist mit den jetzigen Regelungen im TKG-Änderungsgesetz nicht möglich. Wir haben mit dem DVBT zusammen einen Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Abgeordneter Kelber (SPD): Entschuldigung, das war nicht die Antwort auf meine Frage. Ich hatte die Preistransparenz genannt. Mich hat interessiert, ob Sie jede einzelne Maßnahme, die im Augenblick drin ist - also Einzelverbindungs nachweis für SMS und Internetverbindung oder Handshake auch bei einfacheren SMS-Diensten - in der Form unterstützen oder ob es auch welche gibt, wo Sie aus Verbraucherschutzsicht sagen, da werden zu viele Kosten für die breite Masse erzeugt.

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Tut mir Leid, dass ich das in Ihrem Sinne nicht ausreichend beantwortet habe. Ich war davon ausgegangen, dass Sie in Kenntnis unserer Stellungnahme wissen, dass wir diese Maßnahmen sehr wohl unterstützen, dass wir in einigen Punkten sogar sagen, dass beispielsweise der Wunsch, die Preishöchstgrenze von zwei auf drei Euro aufzusetzen, zu hoch ist und dass man das unterlassen sollte. Das Einzige, wo wir mit dem VATM, mit der Branche

durchaus einer Meinung sind, ist die Angabe der von-bis-Spanne. Da können wir uns der vorgelegten und vorgestellten Branchenlösung durchaus anschließen, dass man da einen Referenzpreis im Festnetz vorgibt und entsprechend begleitend darauf hinweist, dass im Mobilfunk da eventuell Zuschläge hinzukommen oder wenn der Preis nicht genannt werden kann oder nicht existiert, dass die Regulierungsbehörde nach Anhörung der entsprechenden Kreise einen entsprechenden Referenzpreis vorlegt. Da sind wir durchaus auch kompromissbereit. Die anderen Punkte, die im Vorschlag der Regierung enthalten sind, unterstützen wir grundsätzlich und halten sie für eine Mindestforderung in dem Punkt. Ich hoffe, dass Ihre Frage damit ausreichend beantwortet ist.

Abgeordneter Zöllmer (SPD): Meine Frage geht an den Vertreter des vzbv und des VATM. Ich möchte noch einmal das ansprechen, was Herr Bobrowski eben auch kurz angesprochen hat, nämlich die Frage der korrekten Entgeltabrechnung. Meine Frage bezieht sich also auf den § 45 g des Gesetzentwurfs. Herr Bobrowski, Sie hatten eben in einem Nebensatz Kritik an dem im Gesetz vorgesehenen Verfahren zur Entgeltabrechnung anklingen lassen, dass Sie dieses Verfahren für nicht ausreichend aus Sicht der Verbraucher halten. Mich würde eine konkrete Begründung für Ihre Meinung interessieren und von Seiten der Unternehmen ebenfalls, was Sie von dem im Gesetz vorgesehenen Verfahren zur Entgeltabrechnung halten.

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Vielen Dank, Herr Zöllmer, für die Frage. In der Tat ist diese Forderung für uns eine sehr wichtige Forderung. Wir sind der Auffassung, dass das, was im § 45 g steht, nicht den Anforderungen einer korrekten transparenten und gerichtsfest dokumentierbaren Entgeltabrechnung entspricht, zumal hier auch gegenüber der bestehenden TKV eine Änderung in der Gestalt herbeigeführt worden ist, dass auch unternehmenseigene Maßnahmen ausreichen, um die Entgeltrichtigkeit in der Verarbeitung sicher zu stellen. Bisher war es so, es gab die Möglichkeit, entweder ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem einzuführen oder einmal jährlich durch einen unabhängigen Sachverständigen ein Entgeltabrechnungssystem überprüfen zu lassen. Wir sind der Auffassung, dass man es den Unternehmen nicht überlassen darf oder sollte, zumal für diese so genannten geeigneten Maßnahmen keinerlei Vorgaben existieren. Uns erscheint es sinnvoll, dass die Regulierungsbehörde für die Abrechnungssysteme technische Vorgaben, Attestierungsvorgaben formuliert durch Anhörungen in Abstimmung mit den beteiligten Kreisen auch unter Einbeziehung der Verbraucherorganisationen.

Wir stellen nicht nur bei den Verbrauchern, also bei den privaten Endnutzern, immer wieder fest, dass Telefonrechnungen oft nicht nachvollziehbar sind. Sogar der Bundesrat hat das auch so gesehen und hat entsprechend einen Änderungsvorschlag, einen Überprüfungsantrag gestellt. Die gewerblichen Nutzer, mit denen wir hier auf gleicher Linie liegen, haben immer wieder Probleme, von der Widersprüchlichkeit der Organisationsdaten bis zu unrichtigem Tarifbezug in Abrechnungen, bis zu unklaren Mobilfunkabrechnungen im Unternehmen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch der Abrechnungszeitraum trifft oft nicht zu. Das ist eine Fülle von Problemen, die ständig mit den abrechnenden Unternehmen diskutiert werden, die es oft nicht möglich machen, die entsprechenden Abrechnungen auch nachzuvollziehen und gegebenenfalls auch einen Widerspruch zu begründen. Insofern ist es aus unserer Sicht und auch der gewerblichen

Nutzer dringend erforderlich, dass man hier im Gesetz eine Möglichkeit schafft, dass die Regulierungsbehörde solche Vorgaben technischer Art formuliert, nach denen die Unternehmen sich dann klar ausrichten und ihre Systeme einrichten können.

Sachverständiger Grütznert (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten VATM e. V.): Die Situation bei den Unternehmen ist heute durchweg so, dass genau aus den von Herrn Bobrowski schon genannten Gründen in erheblichem Umfang darauf Wert gelegt wird, dass hier Überprüfungen durch Sachverständige stattfinden. Das liegt schon im Interesse der Unternehmen selbst. Wovon wir nur warnen ist, dass wir jetzt über den bisherigen Bereich des § 5 der geltenden TKV hinausgehen. In dem neuen Entwurf des Gesetzes werden auch Datendienste miteinbezogen, die bisher nicht mit dabei sind. Das bedeutet eine weitere Belastung der Unternehmen in einem Bereich, in dem wir dies für wirklich nicht erforderlich halten, weil es sich hier fast ausschließlich um Flaterate-Angebote handelt, wo es auf solche Eichmaßnahmenvolumenübertragung heute schon kaum noch ankommt und in Zukunft nur noch ganz marginal ankommen wird. Dort, wo die Unternehmen in Prozessen mit Kunden stehen, haben sie auch bisher schon diese Überprüfungen von sich aus durchgeführt. Wir halten hier bei einer Ausdehnung dies für eine weitere Belastung der Wirtschaft und würden allenfalls eine zweijährige Überprüfung für angemessen erachten. Es gibt in den vergleichbaren wirtschaftlichen Bereichen Wasseruhren, Gaszähler nirgends vergleichbare Vorschriften, wo eine jährliche Überprüfung solcher Einrichtungen stattfindet. Deswegen würden wir hier für Augenmaß und zumindest für eine Anhebung der Überprüfungszeiten plädieren.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine nächste Frage dreht sich um den § 45 g, das Thema Einzelverbindungs nachweis. Meine Fragen gehen an den vzbv, Herrn Bobrowski, und an E-Plus, Herrn Dr. Sörries. Halten Sie die Erweiterung des Einzelverbindungs nachweises auf Prepaid-Produkte aus verbraucherpolitischer Sicht für geboten? Herr Bobrowski, damit wird die Frage verbunden, haben Sie in Ihrer Praxis als Verbraucherschützer Hinweise, dass sich damit ein großes Problem verbindet, und an Herrn Dr. Sörries, was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Wenn wir beide Fragen noch in der Zeit abhandeln wollen, dann bitte ich die beiden Sachverständigen, sich kurz zu fassen. Herr Bobrowski, bitteschön.

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Das kann ich gerne tun, Herr Vorsitzender. Die Einbeziehung von Prepaid-Verträgen in den Einzelverbindungs nachweis ist eine unserer wichtigen Forderungen. Wir halten daran fest und sind der Auffassung, dass das Prepaid-Produkt als solches als Kostenkontrolle nicht ausreicht, insbesondere wenn wir an Jugendliche und Kinder und deren Handynutzung denken. Dann gibt es durchaus auch andere Zwänge, die über dieses Instrument entscheiden. Es wird uns immer wieder entgegengehalten, die Prepaid-Karte ist doch ein sicheres Instrument, wenn sie leer ist, ist sie leer. Aber wir wissen aus der Praxis, dass eben nicht nur die Eltern aufgefordert werden, hier nachzuschließen, sondern wenn die das nicht mehr machen, dann werden eben Freunde angepumpt. So kann man sich ein Stück weit verschulden. Die Zahlen, die wir in den Beratungsstellen haben, weisen jetzt nicht dezidiert Beschwerdefälle über diesen Punkt aus, aber es ist nach unseren Statistiken so, dass bei den Beschwerden über Telekommunikationsnut-

zungen in den Beratungsstellen gerade die Nutzung des Handys durch Kinder und Jugendliche einen hohen Stellenwert hat. Wenn man sich die Statistik der Schuldnerberatung anguckt, dann muss man sich eigentlich wundern, wie hoch die Verschuldung von Jugendlichen ist, speziell aufgrund der Nutzung von Mobilfunkgeräten. Von daher, meine ich, ist es eine vernünftige Forderung, zumindest auf Wunsch des Kunden einen Einzelbindungsnachweis auch für Prepaid-Verträge und Prepaid-Produkte zu haben.

Sachverständiger Dr. Sörries (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG): Prepaid-Kunden können bereits heute einen Einzelbindungsnachweis von ihrem Anbieter bekommen. Das ist in der heutigen TKV so geregelt, ist auch zukünftig mit dem TK-Änderungsgesetz so vorgesehen. Den Aufforderungen kommen wir auch nach, wir haben recherchiert. Im ersten Quartal gab es bei E-Plus ca. 100 Anfragen von über 4 Mio. Prepaid-Nutzern. Insofern sehen wir keinen Bedarf für eine automatische Versendung eines einzelnen Verbindungsnachweises. Diese Funktionalität müsste in dem Verbindungssystem extra eingerichtet werden, womit, wenn man jetzt den Bedarf sieht, unverhältnismäßige Kostenbelastungen auf die jeweiligen Betreiber zukämen.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Das Fragerecht wechselt jetzt zur CDU/CSU-Fraktion. Frau Dr. Krogmann, erste Frage.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und allen Experten seitens der CDU/CSU-Fraktion, noch einmal herzlich Willkommen.

Ich möchte einsteigen mit einem – aus unserer Sicht – Hauptproblem im § 66 b, Preisansagen und zwar hier Call by Call. Meine Frage geht an ARCOR: Das Problem stellt sich in der Art, das für Anbieter von Call by Call und gleichzeitig Pre-Selectionsleistungen voraussetzt, dass technisch unterschieden werden kann, was das für ein Anruf ist, also eben Call by Call oder Pre-Selection. Könnten Sie uns bitte darlegen, Sie hatten in Ihrer Stellungnahme dieses Problem angesprochen, welche Investitionen sich für Sie ergeben würden als Anbieter beider Leistungen und mit welchem Investitionsvolumen zu rechnen ist, um das, was jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist, zu realisieren?

Sachverständiger Dr. Hann (ARCOR AG & Co. KG): Es ist richtig, ARCOR lehnt die Preisansagepflicht bei Call by Call entschieden ab. Die Gründe sind gerade eben genannt worden. Die ARCOR bietet sowohl Pre-Selection als auch Call by Call- Dienste an, die ihrerseits in den Netzen nicht unterschieden werden können, ohne dass eine entsprechende Datenbankstruktur aufgebaut wird und ohne dass die bestehenden Endsysteme auf eine höhere dynamische Last ausgelegt werden, d. h., es werden Investitionen anstehen in mindestens einstelliger, sehr viel wahrscheinlicher aber zweistelliger Millionenhöhe alleine in unserem Unternehmen, die bei der Gesamtheit, wie teuer ein Call by Call-Anruf sich überhaupt darstellt, vollkommen unverhältnismäßig sind und Unternehmen in ungebührender Art und Weise belasten. Die Premiumdienste, bei denen eine Missbrauchsmöglichkeit sehr viel gravierender ist, werden bereits heute und sollen auch in Zukunft preislich entsprechend angesagt werden und damit für den Verbraucher transparent gemacht werden. Wir halten das für absolut ausreichend und eine Ausweitung für nicht geboten.

Abgeordnete Heinen (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Freiwillige Selbstkontrolle der Telefonmehrwertdienste, und zwar geht es um das Kündigungsrecht bei Kurzzeitabos. Da geht es darum, dass die Bundesregierung aus Ver-

braucherschutzgründen sagt, es müsste möglich sein, sofort jederzeit ein solches Abo zu kündigen. Meine Frage geht jetzt dahin, macht das Sinn, oder kann es dazu führen, dass dann auf der anderen Seite Abos entsprechend ausgenutzt werden bzw. wird das zu kompliziert, ist das überhaupt möglich und was denken Sie sich dabei?

Sachverständiger RA'in Kalenberg (FST Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.): Zum Kündigungsrecht bei Abodiensten: Das ist im Zivilrecht, wie es jetzt vorgesehen ist, völlig fremd. Im Zivilrecht gibt es entweder Dauerschuldverhältnisse, die fristlos gekündigt werden können, weil ein wichtiger Grund vorliegt, oder aber ordentlich gekündigt werden können. Hier wird für den TK-Bereich ein dem Zivilrecht fremdes Institut eingeführt, das halten wir in der Praxis für nicht sinnvoll. Erstens widerspricht es dem Zivilrecht und zum anderen ist es auch nicht sinnvoll, weil mit dem Kündigungsrecht selbstverständlich Rückabwicklungsprobleme auftauchen, sowohl aus Verbrauchersicht, als auch aus Anbietersicht wirft dieses jederzeitige Kündigungsrecht Probleme auf. Deshalb sprechen wir uns für die Streichung dieser Vorschrift aus bzw. ein Kündigungsrecht, sowie es auch im Zivilrecht vorgesehen ist zum Ende des Abrechnungszeitraums, kein jederzeitiges Kündigungsrecht, sondern ganz normal, wie Sie jedes andere Abo auch kündigen können zum Abrechnungsende.

Abgeordneter Singhammer (CDU/CSU): Ich möchte gerne eine Frage an O₂ richten und zwar im Zusammenhang mit den Kurzwahldiensten im Abonnement der so genannten Billwarning-SMS. Der Regierungsentwurf schlägt jetzt vor, dass diese SMS ausschließlich abgesandt wird, um den Entgeltanspruch entstehen zu lassen, die Frage der tatsächlichen Ankunft spielt darüber hinaus keine Rolle. Meine Frage in dem Zusammenhang, gibt es denn Erkenntnisse, wie viele solche SMS überhaupt abgesandt werden und den Empfänger nicht erreichen, kann man dazu Angaben machen?

Sachverständiger Haas (O₂ (Germany) & Co. OHG): Es ist in der Tat für uns schwierig nachzuweisen, ob eine SMS tatsächlich angekommen ist. Das ist ähnlich wie bei einem Telefax. Man kann zwar ein Telefax versenden und bekommt nachher vielleicht eine Nachricht oder eine Empfangsbestätigung, ob der Empfänger tatsächlich Papier in seinem Fax hatte oder ob das Gerät funktioniert hat. Diese Nachricht erhalte ich als Absender nicht und das ist ähnlich.

...Zwischenrufe aus der Fraktion der SPD...

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Die SPD kommt nachher wieder dran. Es wäre sicher interessanter, wenn Sie auch einmal Faxe der CDU/CSU zur Kenntnis nehmen. Entschuldigung, Herr Haas, bitteschön.

Sachverständiger Haas (O₂ (Germany) & Co. OHG): Ich fahre fort: Ähnlich ist das bei der SMS - Sie kennen möglicherweise die Zahl aus dem Jahresbericht der RegTP -, es werden jährlich 23 Mrd. SMS in Deutschland versandt. Ob tatsächlich ein Zugang, sprich eine Kenntnisnahme bzw. ein Ankommen bei dem Empfänger sichergestellt ist, kann der Absender nicht erkennen. Insofern ist die Regelung für denjenigen, der daran einen Entgeltanspruch und seine zivilrechtliche Forderung knüpft, lückenhaft und nicht sachgerecht, da letztendlich die Leistung erbracht wird. Ob jetzt tatsächlich diese Bestätigung oder in diesem Fall die Billwarning-SMS ankommt und man daran die zivilrechtliche Forderung anknüpft, ist aus unserer Sicht verhältnismäßig.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Meine nächste Frage betrifft noch einmal den § 66 b, Preisansagepflicht.

Die Bundesregierung sieht auch eine Vorabpreisansage für Marbetdienste vor. Frage an den FST, warum sollte Ihrer Meinung nach eine Preisansage bei den Marbetdiensten erfolgen?

Sachverständige RA'in Kalenberg (FST Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.): Aus FST-Sicht sollte auf jeden Fall die Preisansage bei Marbetdiensten im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen und zwar aus verschiedenen Gründen, zum einen, um den Verbraucher zu schützen, weil nämlich – das Problem oder das wird zumindest als Problem angesehen, sind Wiederholungsanrufe –, je später ihm die Preisansage während des Dienstes genannt wird, umso besser hat er sie in Erinnerung. Das ist eigentlich der Hauptgrund, warum wir uns dafür aussprechen, dass eine Preisansage, wie es jetzt auch schon in der Praxis von vielen Anbietern gemacht wird, am Ende des Dienstes erfolgt. Hinzu kommt als weitere Begründung, dass am Anfang des Dienstes für die Anbieter, Moment ich habe...

Sachverständiger Zilles (FST Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.): Ich möchte ganz kurz übernehmen. Im Prinzip, wenn Sie den Anfang machen würden, hätte es erst einmal sehr starke Beeinträchtigungen für den Diensteanbieter in technischer Hinsicht, weil das die Kapazitäten extrem dimensionieren würde. Wir reden hier von Massendiensten. Das Wort Massendienste bedeutet, es wird in der kurzen Frequenz einer Vielzahl von Anrufern die Möglichkeit gegeben, ihre Stimme abzugeben, an einem Gewinnspiel teilzunehmen. Wenn ein Teilnehmer einen Tarif von 49 Cent bezahlt hätte und wenn er dann abrechnen würde, hätte er die Summe bezahlt und trotzdem den Dienst gar nicht in Anspruch genommen. Da muss man sich eins überlegen, ich glaube, die Reg TP hatte letztes Jahr die Missbrauchfälle veröffentlicht, die bekannt geworden sind. Es waren 623 Fälle bei einem Call-Volumen von etwa 600 bis 700 Mio. Calls im Jahr. Das geht noch nicht mal in den Promillebereich mehr hinein. Wir denken, der Gebühre Hinweis im Anschluss dieses Dienstes wäre absolut ausreichend. Wenn man sich heutzutage die großen Anbieter dieser Dienste ansieht, so wird dieser Warnhinweis jetzt schon praktiziert. Die Missbrauchsfälle zeigen eindeutig, dass hier kein Missbrauchspotential vorhanden ist.

Abgeordnete Heinen (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Jamba und FST. Hier geht es noch einmal um die Abos. Da interessiert mich, ob es Ihres Erachtens Sinn macht, wie sich die so genannten Erinnerungs-SMS bei den Abos auswirken. Also, dass man daran erinnert wird, dass das Abo noch besteht, dass man z. B. noch drei Klingeltöne zur Verfügung hat.

Sachverständiger Samwer (Jamba-AG): Vielen Dank für die Frage. Die reinen Erinnerungs-SMS am Ende einer Periode und vor Beginn einer Periode sind freiwillige Leistungen der Unternehmen, die wir heute machen. Ich denke, es sind Beispiele von eben, wo die Unternehmen sehr früh auf Transparenz gesetzt haben. Das Thema, wo wir deutliche Schwierigkeiten haben, ist aber diese Erinnerung, dass ich jetzt 20 Euro erreicht habe, diese so genannten Bill-Warnings. Wir haben den Eindruck gewonnen, wir werden durch den § 66 zu totaler Preistransparenz, Informationstransparenz angehalten. Wir werden dann zu einem Handshake, dann wird doppelt gemoppelt und drittens wird draufgehauen und es wird gesagt, bei 20 Euro pass bitte genau auf, willst Du wirklich 20 Euro ausgeben? Da ist unser ehrlicher Eindruck, das ist nicht zeitgemäß und es wurde ein Markt geschaffen für mobile Internetdienste. Das Handy ist

etwas für Musik, für Spiele. Es ist heute ein zu einem Multimediaterminal entwickeltes Instrument. Das ist anders, als wenn ich eine CD bei Media-Markt kaufe, wo die 14 Euro kostet. Mir wurden noch nie von einer Verkäuferin bei 20 Euro gesagt, sind Sie sich jetzt doppelt sicher, nachdem wir Ihnen den Preis hier gezeigt haben? Dann können wir auch überall fünfmal den Preis anzeigen und wo Kaffee und Kuchen verkauft wird, auch noch dreimal gefragt werden. Wir reden von tausend kleinen Unternehmen. Wir sind in 15 Ländern unterwegs, in den USA, Australien, England, in allen Ländern der EU. In keinem einzigen Land haben wir so einen verbraucherpolitischen Overkill wie in diesem Instrument. Es wundert mich nicht, dass der Verbraucherverband kaum noch Forderungen hat, weil seine Forderungen sind alle drin.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Die Frage geht auch an FST. Wer antwortet bei Ihnen?

Sachverständige RA'in Kalenberg (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.): Grundsätzlich sind wir der gleichen Auffassung wie die Jamba. Allerdings muss man überlegen: Diese Erinnerungs-SMS soll dazu dienen, um Verbrauchern, die ein Abo im Abruf haben, zu erinnern, dass sie aktiv werden müssen, um beispielsweise einen Klingelton zu bekommen. Man könnte darüber nachdenken, das als Alternative zur Warn-SMS zu machen, aber nicht zusätzlich. Wir glauben, dass eine Warn-SMS und eine Erinnerungs-SMS eher eine kontraproduktive Wirkung haben. Die Verbraucher werden das einfach nur wegklicken oder sie nicht mehr anschauen. Man muss die Relation wahren und muss sich überlegen, wann macht es Sinn. Auf der einen Seite soll der Verbraucher geschützt werden, das ist wichtig und auch richtig. Es muss aber auch einen Schutz darstellen und insofern muss die Grenze des Bill-Warnings angehoben werden, und nicht 20 Euro, sondern höher sein. Wenn man an neue Dienste denkt ohnehin. Oder man kann eine Erinnerungs-SMS, die natürlich technisch realisierbar ist, auch nehmen, aber nicht beides gleichzeitig. Das wäre unsere Meinung zu diesem Thema.

Abgeordneter Singhammer (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an O₂ richten und zwar im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen. Es ist ja eine sechsmonatige Übergangsfrist geplant. Es gibt da auch Überlegungen, diese zu verlängern. Die Regulierungsbehörde hat längere Zeiten, nämlich 12 Monate, für die Umstellungen. Warum sind aus Ihrer Sicht längere Übergangsfristen nötig oder nicht nötig?

Sachverständiger Haas (O₂ Germany): Wir haben im Rahmen des Mehrwertdienstgesetzes gesehen, dass es Übergangsfristen von 12 Monaten gab. Teilweise konnten diese Fristen nicht eingehalten werden. Zum Großteil ja, aber es war ein einziger Dienst. Wir haben im Rahmen des TKG-Änderungsgesetzes ein Bündel von Maßnahmen, die eine ganze Menge von Netzelementen betreffen. Jedes Unternehmen arbeitet in Planungszyklen in ein, zwei oder drei Implementierungspaketen. Diese Implementierungspakete beinhalten neue Dienste, innovative Dienste. Es ist nicht so, wenn man mehr Geld oder Zeit in die Hand nimmt, dass man automatisch Dienste schneller implementieren kann. Es ist so, dass an einer bestimmten Maschine nur eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern "schrauben" kann. Dafür sind unsere Planungszyklen relativ voll gepackt. Wenn wir mit den Fristen, wie sie das Gesetz derzeit vorsieht, arbeiten, sagen wir für unser Unternehmen, wir können das nicht einhalten. Wenn man selbst auf neun oder 12 Monate ginge, hieße das, dass ganz Deutschland nur noch damit beschäftigt

ist, diese Maßnahmen zu implementieren. Wir würden nur Verbraucherschutzmaßnahmen implementieren, die aus unserer Sicht nicht notwendig sind und am Bedarf vorbeigehen. Insofern ist unsere Forderung: Ein Minimum von Implementierungsfristen von 18 Monaten für die neuen Dienste. Für die Neuregelungen, die schon implementiert sind, natürlich keine Implementierungsfristen. insbesondere die Maßnahmen des Mehrwertdienstgesetzes, die implementiert sind. Alles, was neu implementiert wird, bedarf aus unserer Sicht 18 Monate.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Meine nächste Frage geht an Herrn Dr. Kitz von BITKOM. Sie betrifft die Informationspflichten bei Dauerschuldverhältnissen und die SMS-Abo's. Problematisch ist aus meiner Sicht, dass die Zahl der SMS vorher angegeben werden muss und dies ist nicht für alle Geschäftsmodelle praktikabel, beispielsweise bei der Fußball-WM können Sie nicht im Vorfeld sagen, wie viele SMS Sie dort erhalten und was dann die Kosten sind. Könnten Sie dazu Ihre Einschätzung geben? Können Sie aus Ihrer Sicht sagen, welche Regelung für diese Geschäftsmodelle vorstellbar sei?

Sachverständiger Dr. Kitz (BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und Neue Medien e. V.): Vielen Dank für die Frage. Es ist in der Tat ein Problem, dass die Regelungen - wie sie derzeit vorgeschlagen sind - nicht auf alle Geschäftsmodelle anwendbar sind. Wir haben Geschäftsmodelle, da gibt es zwei verschiedene Gruppen. Zum einen sind es Geschäftsmodelle, bei denen es sich um einen festen monatlichen Betrag handelt und es eine unbestimmte Anzahl von SMS gibt, z. B. alle Tore der Bundesliga. Hier sehen wir schon kein Schutzbedürfnis des Kunden, denn er zahlt ohnehin nur einen Festbetrag. Es kann ihm völlig egal sein, wie viele SMS kommen und wieviel die einzelnen SMS im Durchschnitt kosten würden. Das heißt, wir würden uns vorstellen, dass diese Vorschrift dahingehend eingeschränkt wird, dass die Zahl der SMS im Preis pro SMS nur bei solchen Diensten angegeben werden muss, wo Zahl und Preis der SMS sich letztendlich am Ende auch auf die Kosten auswirken.

Die zweite Gruppe sind Geschäftsmodelle, in denen die einzelne SMS bepreist wird, gleichwohl steht die Zahl der SMS von vornherein nicht fest. Das sind zum Beispiel eben auch alle Tore der Bundesliga, Sturmwarnung, Börsenkursalarm, Überschreiten eines Limits etc. Wenn Sie diejenigen wären, die von vornherein angeben müssten, wie viele SMS dazu gesandt werden in einem Monat, was würden Sie angeben? Ich wüsste es nicht. Ich würde vielleicht ca. 10.000 angeben, damit ich auf keinen Fall zu niedrig liege, damit mein Geldanspruch nicht wegfällt. Wer nutzt das? Man kann hier keine seriöse Zahl angeben. Alles, was man angeben würde, wäre zwangsläufig zu hoch, um auf der sicheren Seite zu sein. Wir brauchen hier eine Anpassung dahingehend, damit zumindest die Vorschrift auch ergänzt wird, dass nur diese Angaben erforderlich sind, die auch im voraus gemacht werden können.

Abgeordnete Heinen (CDU/CSU): Ich hätte noch statistische Fragen an Jamba. Können Sie sagen, in welchem finanziellen Volumen Kunden bei Ihnen Verträge abgeschlossen haben?

Sachverständiger Samwer (Jamba-AG): Es ist sehr unterschiedlich vom Produkt. Es geht los mit monophonen Klingeltönen, Sie kennen das mit Piepsen. Der Kunde bekommt zum Beispiel 7 Stück für 2,99 Euro. Es gibt so genannte Free-Klingeltöne, wo wir sehr viele Lizenzkosten an die

Künstler, Labels bezahlen. Er bekommt dort 5 Stück für 4,99 Euro. Das hängt pro Produkt ab. Es gibt natürlich auch Produkte wie Handyspiele, wo hingegen die Videospieleindustrie ca. 20 Mio. Euro investiert und das Spiel für 60 Euro verkauft und wir eben ½ Mio. bis eine Mio. Euro investieren und wir ein Jahr daran entwickeln und wo das Spiel zum Beispiel 9 Euro kostet. Die Grenzen sind zunehmend auch am Wachsen, weil die Produkte sich sehr weiterentwickeln. Unterscheidung statistischer Daten Putt und Pull, das sind 50:50. Wir haben Dienste wie die berühmten Fußball-Live-Ticker und Börsenkurse für Personen über 50 Jahre. Wir haben genauso Pulldienste, wo der Kunde selbst entscheidet, wie viele Produkte, Spiele oder Software er auf sein Handy laden will.

Abgeordneter Singhammer (CDU/CSU): Ich werde mich bemühen, meine Frage ganz kurz zu stellen. Sie richtet sich an ARCOR im Zusammenhang mit der Preisansagepflicht für die call-by-call-Anrufe. Es gibt den Vorschlag - und zwar des Bundesrates - einer kostenlosen Servicenummer. Was halten Sie davon?

Sachverständiger Dr. Hann (ARCOR AG & Co. KG): Vielen Dank für die Frage. Wir können uns eine derartige Preisansagepflicht auf Basis einer 0800-Nummer vorstellen. Es könnte ein Ansatz sein, die Thematik aus der Unverhältnismäßigkeit der jetzigen Situation herauszuführen.

Abgeordnete Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bin etwas erstaunt angesichts der Fragestellungen und Antworten im Hinblick zum Beispiel auf Jamba, die hier eine Diskussion aufgemacht haben, über Bestandteile, die im Gesetz gar nicht vorgesehen sind, wie z. B. Bill-Warning und gleichzeitig Erinnerungs-SMS. Das, über was die reden, ist jedenfalls nicht unser Gesetzentwurf, den ich im Übrigen mal als gut bezeichnen möchte. Ich bin froh, dass es hier endlich mal ein Stück weit in Richtung Verbraucherschutz geht. Ich denke, das ist auch notwendig. Man kann sagen, das ist ein Markt, der sich im Nachhinein ein wenig verbraucherfreundlich entwickelt. Ich will nur darauf hinweisen, es gibt den Nobelpreisträger Akaloff, der mit seinen bekannten Beschreibungen deutlich gemacht hat, dass Märkte mit asymmetrischen Informationen nicht funktionieren und nicht funktionieren können. Das heißt, dass asymmetrische Märkte oder Informationen einem Markt erheblich schaden können. Das muss sehr wohl auch im Interesse der Anbieter liegen, hier dafür zu sorgen, dass die Verbraucher auch von politischer Seite entsprechend zu ihrem Recht kommen. In dem Zusammenhang bitte ich den vzbv, auch noch mal die neue Forsa-Studie vorzustellen. Das ist die Umfrage, demzufolge 80 % der Festnetznutzer und 75 % der Handynutzer eine Preisansagepflicht vor Gesprächsbeginn für wichtig bis sehr wichtig halten. Ich möchte den vzbvbitten, die Ergebnisse dieser Umfrage noch mal darzustellen und ob Sie im Hinblick auf den Gesetzesvorschlag in Punkto Missbrauch, in Punkto Transparenz Nachbesserungen für möglich halten.

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Ich kann Ihre Frage sehr kurz beantworten. Wir haben im Zusammenhang mit unseren Forderungen, die Preisansage verbessern, immer wieder auch entgegen gehalten bekommen, das interessiert die Verbraucher nicht, das nervt die Verbraucher, das wollen die gar nicht hören. Insbesondere war das ein Argument der Mobilfunkunternehmen. Wir haben beschlossen, dass wir das selber überprüfen wollen, weil wir von Natur aus sehr misstrauisch sind. Wir haben diese telefonische Befragung - die gerade angesprochen worden ist von Frau Höfken - von Forsa durchführen lassen. Die Ergebnisse sind von Frau Höfken

gerade richtig dargestellt worden. Wir fühlen uns bestätigt in unserer generellen Forderung, dass man vor der Leistungserbringung in der Telekommunikation nicht nur speziell bei call by call oder im Mobilfunk eine Preisansage seitens der Kunden sehr wohl schätzen würde. Sie macht eben deutlicher, welchen Preis dieses Produkt hat oder welche Kosten auf den Nutzer hinzukommen. Im Mobilfunk haben wir seit längerem beklagt, was wir selber auch einmal gut geheißten haben, nämlich die Portierungsmöglichkeit, die letztendlich dann auch ein gewisses Maß an Intransparenz mit sich bringt. Dieses ist auch ein Grund gewesen, dass wir sagten, da muss mehr Preisklarheit von vornherein vor der Leistungserbringung realisiert werden. Das ist der Grund für unsere Forderung, bei herkömmlichen Mobilfunkgesprächen vor der eigentlichen Verbindungsschaltung eine Preisansage auch zu geben, damit der Kunde erkennen kann, in welches Netz er telefoniert durch die Portierung der Nummern, dass er ein Anhaltspunkt dafür hat, was an Kosten auf ihn hinzukommt. Ich hoffe, Frau Höfken, dass das Ihre Frage beantwortet.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Frau Kollegin Höfken, Sie haben noch die Chance auf eine zweite Antwort, wenn die Einleitung etwas kürzer wird.

Abgeordnete Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe doch ein kleines Problem im Hinblick auf den Gesetzentwurf, nämlich die Beweislastregeln, im Hinblick auf die neue Situation der Angebote. Es werden nicht nur reine Telefonverbindungen gemacht, sondern richtige Dienste angeboten, Beratungen und möglicherweise auch Fahrtkosten abgerechnet usw. Hier wollte ich an den vzbv noch einmal die Frage stellen, ob Sie denn hier die Möglichkeiten des Verbraucherschutzes ausreichend gewahrt sehen im Hinblick auf die Mindestfrist für Einwendungsmöglichkeiten der Kunden und die Beweisregelung, die hier im Gesetzentwurf vorhanden sind.

Sachverständige Elbrecht (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Genau das ist für uns das größte Problem. Das Telekommunikationsgesetz hat nicht eine Regelung betreffend der Beweislastverteilung für den Mehrwertdienstbereich. Das Selbstverständnis der Telekommunikationsunternehmen, der Kunde müsse Grund und Gegenstand eines Mehrwertdienstes darlegen und beweisen, ist aus unserer Sicht absolut nicht haltbar. Wir erleben immer wieder in unseren Beratungsstellen der Verbraucherzentralen, wie Telekommunikationskunden kommen und mit irgendwelchen Rechnungen konfrontiert werden und einfach nicht das Gegenteil beweisen können. Ein aktueller Fall, der uns vorliegt: Hier wird einem Mobilfunkkunden vorgeworfen, nachts um 4:30 Uhr über einen Zeitraum von 2 Stunden fast 500 SMS's abgerufen zu haben. Dieser Kunde steht natürlich dumm da, er kann nicht beweisen, dass er hier keinen Vertrag abgeschlossen hat. Das ist genau das Selbstverständnis, das selbstverständlich die Mehrwertdienstanbieter den Grund und das Zustandekommen des Vertrages beweisen müssen.

Abgeordneter Otto (FDP): Wir leben in Deutschland bekannterweise nicht auf einer Insel der Seeligen, sondern stehen in einem harten internationalen Wettbewerb. Ich würde gerne meine Frage auf die europäische Ebene richten. Wie sieht es bei den Punkten, die hier besonders heftig umstritten sind, eigentlich bei unseren europäischen Nachbarn aus? Gibt es eine Preisansage call by call bei den wichtigsten europäischen Nachbarn? Wie ist es bei Bill-Warning, bei einer Info-SMS unbegrenzt, unentgeltliche Sperren? Ich bin sicher, dass auch die Verbraucherschützer europäisch vernetzt sind. Sie werden uns sicherlich sagen können, wo es ent-

sprechende Gesetze gibt und wo es entsprechende Gesetze bei den wichtigsten europäischen Nachbarn nicht gibt. Ich weiß nicht, wer von der Anbieterseite, Deutsche Telekom AG oder BITKOM, das beantworten möchte? Keiner kann das beantworten; das ist auch interessant. Vielleicht können die Verbraucherschützer das beantworten?

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Findet sich irgendjemand in diesem Raum, der diese Frage beantworten will, nachdem der Fragesteller offen lässt, wer sie beantworten kann? Jamba meldet sich.

Sachverständiger Samwer (Jamba-AG): Wir sind zwar nicht die Deutsche Telekom, sondern deutlich kleiner. Aber die kleinen Unternehmen sollen auch vertreten sein. Wir sehen uns auch als Vertretung von vielen hundert kleinen Unternehmen auf diesem Markt. Wir sind tatsächlich tätig in zehn Ländern der EU, insbesondere England, Frankreich, Italien, auch in den großen Ländern natürlich wie Skandinavien. Wir können nur für unseren Bereich sprechen. Wir können zum Beispiel sagen, die Bill-Warning gibt es in keinem Land. Auch gibt es in keinem Land eine Initiative dazu, ein Gesetz zu entwerfen. Wir haben auch in keinem Land, außer in einem, einen Handshake. Wir sind auch in Australien und in den USA tätig, auch dort gibt es das nicht. Wir haben ganz deutlich den Eindruck, dass Deutschland - obwohl wir gar nicht Land Nr. 1 im Mobilfunk sind, das ist eher Japan - nur Nr. 1 bei verbraucherpolitischen Regelungen ist. Wir glauben nicht, dass Deutschland sich hier wirtschaftlich im Sinne von Arbeitsplätzen und auch Verbraucherschutz verhält. Wir haben das Thema angesprochen, zum Beispiel die SMS-Bestätigung schon ab 1 Euro, ein Klingelton kostet 1,29 Euro, der Kunde muss 2 SMS schicken mit dieser Bestätigung. Die kosten ihm 2 x 0,19 Cent. Da hat er schon 0,38 Cent verbraucht. Das sind schon 30 % des ganzen Dienstes. Wir glauben, Deutschland ist damit deutlich über das Ziel geschossen. Denken Sie dabei auch an die kleinen Unternehmen und nicht nur an die Deutsche Telekom.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Herr Otto, möchten Sie diese Frage noch an jemand anders richten? Gemeldet hatte sich dazu der Herr Bobrowski. Sie sind der Fragesteller.

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) e. V.): Ich hatte angenommen, er wäre zufrieden mit der Antwort. Ich ergänze dazu noch ein bis zwei Sätze. Zunächst möchte ich feststellen, dass wir hier über einen nationalen Gesetzentwurf der Deutschen Bundesregierung sprechen. Zum Zweiten ist das gerade, was wir gehört haben, kein Gegenbeweis dafür, dass wir über das Ziel hinausschießen. Meiner Einschätzung nach beruht der Gesetzentwurf weitgehend auf der Universaldienstrichtlinie, den Anspruch einer Kostenkontrolle auch dem Verbraucher zu ermöglichen. Ich sehe dies schon in diesem Zusammenhang stehend. Ich sehe überhaupt keinen überschießenden Regulierungsanspruch der Bundesregierung, im Gegenteil.

Abgeordneter Otto (FDP): Herr Bobrowski, ich hätte noch eine Frage an Sie. Sehen Sie nicht aus Verbrauchersicht das große Problem, wenn Sie ständig Preisansagen bekommen - auch bei call by call -, dass Sie ständig diese SMS bekommen, schon bei 20 Euro - die Bill-Warning, dass sich durch diese SMS - Verbraucher belästigt fühlen? Man spricht schon vom gesetzlichen Spam. Meinen Sie nicht, dass dort eine Gefahr besteht, dass sich Ihre eigenen Verbraucher, die Sie schützen wollen, durch diesen Overkill belästigt fühlen können?

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) e. V.): Nein, ich sehe diese Gefahr nicht. Im Gegenteil, unsere repräsentative Verbraucherbefragung zeigt das genaue Gegenteil, wo das Interesse der Verbraucher ist, nämlich dort, wo eine Intransparenz im Markt ist, diese zu verbessern durch entsprechende Preisansagen oder Preisangaben. Das andere ist, wir haben in Deutschland - im europäischen Vergleich - einen sehr großen Mehrwertedienstmarkt. Insofern kann man hier auch nicht wirklich unsere Situation mit der Situation in anderen EU-Mitgliedsstaaten vergleichen. Auch das ist für mich ein Argument dafür zu sagen, wir brauchen diese weitgehende Preistransparenz in einem Sektor, wo es anders zugeht als im stationären Handel. Ich will dies noch einmal aufgreifen. Vorhin war die Rede von dem Beispiel mit der CD, die man im Laden kauft, wo man auch nicht fünfmal vom Verkäufer gefragt wird: Wollen Sie diese wirklich kaufen? Ist Ihnen diese nicht zu teuer? Wir haben hier eine ganz andere Kaufsituation, eine sehr spontane Kaufsituation. Frau Höfken hat dies vorhin angesprochen. Das Mobilfunktelefon entwickelt sich immer mehr auch zu einem Inkassierungsinstrument, zu einer elektronischen Kreditkarte oder EC-Karte oder wie man dies auch bezeichnen will. Das wird in Zukunft noch stärker werden. Ich will hier irgendwelchen innovativen Geschäftsmodellen nichts abreden.

...Zwischenrufe...

Wenn mir eine klare Frage gestellt wird, muss ich eine klare Antwort geben. Aber ich denke, ich mache damit Schluss. Ich habe dies ausreichend beantwortet.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich möchte gerne Herrn Dr. Kitz von BITKOM fragen. Herr Dr. Kitz, wenn wir diese Debatte verfolgen, dann finde ich aus meinem wirtschaftlichen und verbraucherpolitischen Verständnis, dass Firmen gehalten sein müssen und auch sind, uns zufrieden zu stellen. Tun sie das nicht, hauen sie Kunden über's Ohr. Dann werden sie auch diese Kunden sehr schnell los. Beim Kundenschutzthema sowie der Anzahl der freiwilligen Leistungen, die heute schon erbracht werden von seriösen Firmen, wie viele gesetzliche Regelungen bräuchten wir Ihrer Meinung nach, um Verbraucherschutz und wirtschaftliches Handeln hier auf dem deutschen Markt gewährleisten zu können?

Sachverständiger Dr. Kitz (BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und Neue Medien e. V.): Sie haben einen sehr wichtigen Punkt angesprochen. Wir haben es hier mit einem Bereich zu tun, in dem - wie kein anderer - der Qualitätswettbewerb die Innovation auch beflügelt. Wir haben es gerade in letzter Zeit gesehen, da sind verschiedene Mobilfunkunternehmen mit den verschiedensten Konzepten zum Schutz junger Leute gekommen. Es werden bereits heute auf freiwilliger Basis viele Maßnahmen praktiziert, die der Entwurf als verpflichtend vorschreiben will. Wir haben schon oft die Angaben für Dauerschuldverhältnisse und ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Manche Anbieter nutzen auch die Bill-Warning schon. All das wird genutzt, um sich zu differenzieren im Qualitätswettbewerb. Deshalb beantwortet sich auch die Frage, die dann gestellt wird, selbst wenn Ihr das schon alles freiwillig macht, dann müsste es Euch nicht wehtun, wenn wir dies gesetzlich festschreiben. Doch. Denn damit wird den Unternehmen die Möglichkeit genommen, sich durch neue Ideen, die der Kunde auch wünscht, im Qualitätswettbewerb zu profilieren. Es gibt einen weiteren Anreiz gegen die freiwillige Umsetzung solcher Maßnahmen, denn die Unternehmen merken mehr denn je, dass, wenn wir den

kleinen Finger reichen, wir beide Hände los sind. Denn all das, was wir uns als nächstes ausdenken und freiwillig umsetzen, steht als nächstes verpflichtend im Gesetzentwurf.

Abschließend möchte ich das noch einmal wiederholen, was die anderen gesagt haben und noch mal betonen. Selbstverständlich hat kein Unternehmen Interesse daran, zahlungsunwillige Kunden zu haben oder Kunden zu haben, die ständig Geldstreitigkeiten verursachen. Das ist das ureigene Interesse der Unternehmen, Kunden zu haben, die wissen, was sie tun, die wissen, was sie bestellen, und die wissen, was es kostet und die es hinterher auch bezahlen können und bezahlen wollen. All die Streitigkeiten, die stattfinden über gleichsweise kleine Beträge, schaden den Unternehmen enorm. Die Unternehmen setzen bereits aus plausiblen nachvollziehenden Gründen von sich aus alles daran, diese Missstände so gering wie möglich zu halten.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Dankeschön, Herr Dr. Kitz. Wir gehen in der Fragerunde weiter bzw. die erste Runde ist damit beendet. Wir machen ohne Pause in der zweiten Runde weiter. Das Fragerecht geht an die SPD. Ich bitte, zu berücksichtigen, dass die Fragezeiten der Fraktionen dadurch gekürzt sind, weil wir am Schluss noch eine freie Runde machen wollen. Bitteschön, Herr Heil.

Abgeordneter Heil (SPD): Auch wenn ich meiner Fraktion damit etwas Zeit stehle, werde ich an den Anfang meiner Frage ein paar Bemerkungen kleiden, weil ich erstaunt bin über diese Art der Diskussion. Auf der einen Seite, der Sachverständige behauptet Dinge, die gar nicht im Gesetzentwurf stehen. Ich zeige es an zwei Beispielen. Das Thema der Preisansagepflicht bei Marbet vorab steht nicht im Gesetzentwurf. Es ist missverständlicherweise von der CDU nachgefragt worden, weil es fälschlicherweise in der Gegenäußerung der Bundesregierung steht. Aber wir halten fest, dass das Thema Marbet schon abgehakt ist. Ich halte dies als Hinweis, damit wir unsere Zeit nicht an diesem Thema verschwenden. Das betrifft auch diese ominöse Erinnerung-SMS, die im Gesetzentwurf nicht drin ist. Worüber wir uns unterhalten ist die Frage von Bill-Warning. Es wundert mich schon, wie leichtfertig dieser Begriff 20 Euro hier im Mund genommen wird, wenn wir auch über Kinder reden in diesem Bereich. Ich erspare mir die Frage, ob der Kollege von Jamba weiß, wie hoch die Verschuldungssituation ist und welchen Anteil es gibt. Wir haben ein ernsthaftes Problem.

Was mich auf parlamentarischer Seite ärgert, sind diese allgemeinen Fragen, die hier eine ideologische Debatte nach sich ziehen. Es mag an meinem sozialdemokratischen Wesen liegen, aber ich suche jetzt anhand eines Paragraphen ganz praktisch bei ARCOR und beim vzbv die Möglichkeit, noch mal anhand eines Gesetzes und eines konkreten Paragraphen zu diskutieren und vielleicht eine Brücke zu bauen, die ich vorhin schon beim VATM versucht habe. Es geht um die Preisansage bei call by call. Es ist wirklich eine unstrittene Sache. Meine Frage ist noch mal an beide, ob Sie sich einen Kompromiss dahingehend vorstellen können, dass wir nicht darauf verzichten, bei call by call Preisansagen zu machen, weil es tatsächlich so ist, dass eine kostenlose Servicehotline nicht ausreicht, wenn dort Tarife schwanken, aber auf der anderen Seite es unverhältnismäßig wäre, grundsätzlich call by call dort einzubeziehen. Wie wäre es mit einer angemessenen Preisgrenze, ab der bei call by call vorgeschrieben ist, auch Preisansagen vorab zu machen? Wäre das nicht ein fairer Interessenausgleich zwischen Verbraucherschutzbelangen und den Geschäftsmodellen, die dort weiter betrieben werden sollen?

Sachverständiger Dr. Hann (ARCOR AG & Co. KG): Ich befürchte, dass ich Sie mit meiner Antwort nicht ganz zufrieden stellen werde. Die Problematik liegt für uns einfach darin, dass eine Wertgrenze unser Problem nicht wirklich löst, weil die Investitionen und Unverhältnismäßigkeit dessen, was die Trennung des call by call von dem Preselection-Verkehr an Aufwand bedeutet für einen Anbieter, der sowohl auf dem einen Pfad als auch auf dem anderen Pfad unterwegs ist, natürlich über die Wertgrenze nicht wirklich gelöst werden. Es wird in Wirklichkeit gar nicht gelöst werden. Wenn ich am Ende dieser Darstellung und diesen wenigen Eingehens auf den Kompromissvorschlag doch ein kleines Türchen aufmachen will, dann liegt es nur darin, dass wir kompromissbereite Leute sind. Aber ich kann diese Kompromissandeutung nur verbinden mit dem Umstand, dass es unser Problem nicht löst.

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) e. V.): Ich kann das nur bestätigen für uns, dass auch wir durchaus bereit sind, Kompromisse einzugehen. Wir sind keine Ideologen. Auch in dieser Frage könnte ich mir vorstellen, dass man da zusammenkommt. Allerdings habe ich immer noch ein Problem, Herr Heil, mit Ihrer Wertgrenze, wo die liegen soll. Da muss man jetzt konkret darüber nachdenken, an welche Grenze Sie denken. Aber ich könnte mir schon vorstellen, dass das ein gangbarer Weg wäre, der dazu dienen könnte, dass man diese Preissprünge, die man tatsächlich bei Call-by-Call-Angeboten sehr häufig findet - heute Sonderangebot, morgen ist es zehnmal teurer, der Verbraucher kann das nicht wahrnehmen und ärgert sich hinterher -, ein Stück weit transparenter macht. Wenn wir das gemeinsam einen Weg finden, sind wir dabei. Aber er muss natürlich auch praktikabel sein.

Abgeordneter Kelber (SPD): Auf die Gefahr hin, die Geduld des Vorsitzenden zu strapazieren. Ich bin auch etwas verwundert, dass der eine oder andere Verband, mit dem man vorher unter vier Augen ganz vernünftige Gespräche geführt hat, hier auf einmal sehr dogmatisch wirkt. Moderne Märchen zu glauben, dass Wettbewerb alleine den Kundenschutz schafft, das sollte man wirklich aufschreiben. Es gibt auch Kunden, die gar nicht so interessant sind und die man deswegen vielleicht nicht automatisch schützt im Gegensatz zu den Vielverbrauchern. Mir geht es um einen ganz konkreten Paragraphen 55 d. Meine Frage geht an E-Plus. Ich weiß, dass Sie als Mobilfunkanbieter eine gemeinsame Position haben. Deswegen auch noch einmal die Nachfrage, nämlich die Frage der im Gesetzentwurf vorgesehenen Option zur Sperrung von Rufnummernbereichen, inwieweit das aus Ihrer Sicht erforderlich und angemessen ist und welche Möglichkeiten es heute schon gibt. Und das auch bitte ein bisschen differenziert nach den Angeboten, also nicht sozusagen, es gibt dort ein spezielles Angebot, in dem es das gibt, sondern was bieten Sie insgesamt in der Breite an? Was wäre möglich noch freiwillig anzubieten, um eventuellen gesetzlichen schweren Bedingungen entgegenzutreten?

Sachverständiger Dr. Sörries (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG): Herr Kelber, Sie wissen, dass die Universaldienstrichtlinie eine Sperrverpflichtung für Mobilfunkunternehmen nicht vorsieht. Gleichwohl können wir uns angesichts der Verbraucherwünsche vorstellen und arbeiten auch daran, einzelne Mehrwertdienste, Rufnummern im Bereich 0190, 0900, 0137 etc. zu sperren, damit hier der Kundenschutz verbessert wird. Damit sind aber erhebliche Aufwendungen verbunden, damit dieses netzartig umgesetzt wird. Wenn man jetzt sieht, eine vielfache Forderung in der Vergangenheit war auch, Nummernportabilität umzusetzen. Heute ist

schon das Stichwort gefallen, nur ein bis zwei Prozent der Kunden haben davon bisher Gebrauch gemacht. Insofern haben wir mit einer weitgehenden Sperrverpflichtung dann ein Problem, wenn am Ende des Tages nur ganz wenige Kunden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Kosten, die wir dafür haben, die sich pro Unternehmen im zweistelligen Millionenbereich bewegen, bekommen Sie nie wieder herein oder sie erhöhen generell die Preise. Insofern können wir uns vorstellen, die eben genannten Rufnummernbereiche mit Sperren zu versehen. Das muss aber auch die weitestgehende Verpflichtung bleiben. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber nicht gehen.

Abgeordneter Zöllmer (SPD): Auch ich bin verwundert über manche Diskussion, die hier geführt wird. Ich will hier nur einen Satz als Vorbemerkung machen. Preistransparenz ist konstitutives Element einer jeden Marktwirtschaft. Meine konkrete Frage bezieht sich auf den § 45 k. - es geht um die Teilnehmeranschlusssperre -, sie geht an Herrn Bobrowski. Mit welcher Begründung fordert der vzbv eine Ausweitung dieser Teilnehmeranschlusssperre auch auf Mobilfunkanbieter? Ich würde gern den Vertreter von E-Plus noch fragen, ob er sich aus Sicht seines Unternehmens eine solche Ausweitung vorstellen kann.

Sachverständige Elbrecht (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Die Frage werde ich übernehmen. Der vzbv hat vor ungefähr einem Viertel Jahr sämtliche allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobilfunkanbieter überprüft, das Ergebnis war für uns erschütternd. Wir hätten wirklich alle Klauseln in dem Bereich abmahnen können. Es gab keine klaren Vorgaben, in welchen Fällen tatsächlich gesperrt werden kann. Schon beim Zahlungsverzug von 2 Euro hätte theoretisch auch schon eine Sperre verhängt werden können. Von daher ist es aus unserer Sicht absolut wichtig, hier gesetzlich klare Regelungen zu schaffen.

Sachverständiger Dr. Sörries (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG): Wir sprechen uns für den bisherigen Vorschlag aus. Es sollte keine Ausweitung auf den Mobilfunk stattfinden. Es gibt entsprechende Regelungen in den AGB, wann ein Kunde, der in Zahlungsverzug kommt, gesperrt wird. Bei uns durchläuft der Kunde ein Zwei-Stufen-Mahnsystem. Erst dann wird der Anschluss in der Art und Weise gesperrt, dass er nicht mehr telefonieren kann. Er ist gleichwohl weiterhin erreichbar. Insofern denken wir, dass es hier am Markt Lösungen gibt, die dem Kundeninteresse und auch dem wirtschaftlichen Interesse der Unternehmen gerecht werden.

Abgeordneter Tauss (SPD): Ich will mich jetzt nicht mehr wundern, sondern gleich fragen, und zwar zur Entschädigungsregelung. Gewundert habe ich mich früher beim ersten TKG, da das Thema Entschädigung damals eine sehr geringe Rolle spielte und ich bedauerlicherweise einer der wenigen war, der damals gegen das Gesetz gestimmt hat. Deshalb hatten wir Rücksprachen mit unserem damaligen Fraktionsvorsitzenden. Aber jetzt die Frage.

Sie haben sehr beeindruckend von BITKOM, da geht die Frage hin, dieses Gutachten vorgelegt, auch von Prof. Schmidt-Preuss, der zu eindeutigen Ergebnissen kommt. Frage - auch gemessen am alten TKG: Gab es diese Bedenken damals verfassungsrechtlich noch nicht oder hat die Entwicklung dazu beigetragen, da jetzt hier in dieser Vehemenz auf das Problem der Kostenregelung hingewiesen wird? Mich würden noch die Kosten für die Branche tatsächlich interessieren. Telekom hat hier die Abteilungen und alles vorgelegt. Gibt es hier eine Gesamtübersicht für die

Branche, was hier für diese staatlichen Überwachungsmaßnahmen aufzubringen ist, so dass wir über die Entschädigungsregelung tatsächlich - wie ich meine - reden müssen?

Sachverständiger Dr. Kitz (BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft und Neue Medien e. V.): Die Verfassung hat sich seit damals nicht geändert und auch damals bestand schon - es gibt im Übrigen auch Gutachten, die damals schon im Auftrag anderer erstellt wurden - die verfassungsmäßige Notwendigkeit zur Entschädigung der TK-Unternehmen für ihre Mitwirkung an der Überwachung und Auskunftserteilung. Wir haben das Gutachten jetzt in Auftrag gegeben, weil das Thema jetzt wieder auf die Agenda gekommen ist. Lassen Sie mich an dieser Stelle sagen, dass wir ganz ausdrücklich den Änderungsantrag als Initiative zu einer Entschädigung als dringend erforderlich und überfällig begrüßen. Wir begrüßen auch sehr das grundsätzliche Konzept. Wir halten das grundsätzliche Konzept für praktikabel und für angemessen. Wir sehen allerdings noch erheblichen Anpassungsbedarf bei den Entschädigungssätzen. Unser Gutachten hat ergeben, das von dem renommierten Entschädigungsrechtler Prof. Schmidt-Preuss aus Bonn erstellt wurde, dass, gemessen an Artikel 14 an der Eigentumsfreiheit und an der Berufsausübungsfreiheit in Artikel 12, der Staat zwar Private in Dienst nehmen darf zur Erfüllung seiner Aufgaben. Allerdings ist das nur dann verhältnismäßig, wenn er die Kosten 100 % erstattet. Es gilt hier die Regelgarantie der vollen Entschädigungen. Die Argumente, die dafür manchmal ins Feld gebracht werden, es gebe eine Sachnähe oder einen Verursachungszusammenhang der TK-Unternehmen, dass sie quasi die Infrastruktur für die Straf tatbegehung zur Verfügung stellen würden, gelten nicht, weil es sich hier um eine genuin staatliche Aufgabe handelt. Dafür muss der Staat voll entschädigen, wenn er andere in Dienst nimmt. Das ist die rechtliche Lage.

In der Diskussion sind wir sehr viel bescheidener. Wir reden momentan überhaupt nicht über den Ersatz der Investitionskosten. Bei den Betriebskosten wären wir schon zufrieden, wenn sie einen nennenswerten Teil der tatsächlich entstandenen Kosten abdecken. Wir sind in der Diskussion momentan viel bescheidener, als die rechtliche Lage es uns zuzustehen würde. Da rechnen unsere Unternehmen im Moment noch. Es gibt verschiedene Ansätze, wie man schaut, was kostet die Maßnahme in der Pauschalierung? Man kann z. B. die Preisliste nehmen, die für vergleichbare Leistungen an TK-Anlagen bei den Unternehmen besteht, man kann den Gesamtkostenaufwand für bestimmte Maßnahmen pro Jahr nehmen und durch die Maßnahmen teilen und man kann noch einmal das gegenchecken mit einzelnen Kostenkomponenten. Ein Vergleich unter all diesen Gesichtspunkten hat ergeben, dass die Entschädigungssätze momentan noch zu niedrig sind. Das gilt für die Sätze zur Einrichtung der TK-Überwachung, die sind im Durchschnitt bei vielen Unternehmen wesentlich höher, als es hier der Fall ist. Die gehen teilweise bis zu 400 Euro hoch, so dass wir, selbst wenn wir nur von einem gewissen Prozentsatz der Erstattung reden, hier noch erheblich zurück sind.

Dann hatten wir schon die Entwürfe für die Bereitstellung der Überwachungskopie genannt. Da ist dieser Satz nur angemessen, wenn man die Schmalbandübertragung nimmt. Es kommt aber immer mehr die DSL-Überwachung hinzu, so dass wir aus diesem Gesichtspunkt heraus eine Anhebung auf 30 Euro befürworten. Schließlich, was den Entschädigungsbetrag für die Auskunftserteilung betrifft: Hier fällt der Entschädigungssatz hinter den Status quo zurück, mit 15 Euro pro Auskunft, pro Kundendatensatz nach dem JVEG

gab es für jede angefangene Stunde schon 17 Euro. Wir sollten hier nicht zurückgehen. Es gab das JVEG schon. Dass jetzt eine angemessene Entschädigung gesucht werden soll, bedeutet, dass sie auf jeden Fall über dem JVEG liegen soll, sonst hätte man es bei der alten Lage belassen können.

Abgeordneter Heil (SPD): Ich hoffe, dass diejenigen, nämlich die Länder im Bundesrat, es genau so freudig machen werden, wie wir im Bundestag. Ich hoffe auch auf die Unterstützung, das wird die Union mit ihrer Mehrheit sicher durchsetzen. Ich sage das deshalb beruhigend, weil Vertreter des BMF anwesend sind und ich die nicht zu sehr ärgern will, wenn wir über das Thema reden. Ich sage noch einmal, das ist eine heiße Geschichte. Uns ist das Ernst in dem Bereich. Ich will meine Frage auf einen anderen Punkt bringen, nämlich auf die Diskussion Online-Billing/Offline-Billing. Darüber gibt es Diskussionen. Ich würde gern den VATM und den vzbv dazu befragen, ob Sie dort im Sinne von Kompromissbereitschaft Änderungsmöglichkeiten sehen oder ob Sie es beim Entwurf an dieser Stelle belassen wollen?

Sachverständiger Grützn (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.): Ich möchte mich sehr kurz fassen. Wir laufen zurzeit in eine sehr merkwürdige Situation in Deutschland, die in Europa einzigartig sein wird, wenn wir in Zukunft vollständig auf Offline-Billing setzen. Wir haben vor längerer Zeit, auch von Seiten der Unternehmen, Vorteile des Offline-Billings erkannt. Das ist eine größere Flexibilität für die Unternehmen. Das ist richtig, das wollen wir auch. Aber es gibt gerade aus Kundensicht, aus Transparenzgründen, aber auch aus Abrechnungs- und Kostengründen gute Argumente, in bestimmten Segmenten, gerade wenn es um niedrige Preise geht, das Online-Billing fortzuführen. Das WIG hat hierzu klare Position bezogen WIG ist gerade dabei, eine Studie für die EU zu verfassen, indem es um den europäischen Mehrwegdienstemarkt geht. Hier geht man ganz eindeutig davon aus, dass es zukünftig in allen europäischen Ländern Online-Billing geben wird, in Deutschland muss man sagen, weiter gehen wird. Das WIG spricht sich deswegen ganz konsequent dafür aus, dass neben dem sehr zu lobenden Schritt, in Deutschland Offline-Billing zusätzlich einzuführen, Online-Billing nicht abgeschaltet werden darf, weil wir sonst das einzige europäische Land wären, was kein Online-Billing mehr hätte.

Online-Billing bringt, wenn man es richtig macht, nämlich mit Spitzabrechnung und einigen Varianten, die wir jetzt aus dem Offline-Billing kennen, insbesondere demjenigen Unternehmen, das abrechnen soll, keine Nachteile mehr, insbesondere keine finanziellen Risiken. Es ist also ein risikoloses, günstiges und aus Kundensicht - weil es feste Gassen hat, weil es feste Preise besitzt - ein sehr transparentes Verfahren. Deswegen gehen wir davon aus, dass das Online-Billing gerade bei den Kunden weiterhin sehr gut angenommen wird, was die Wirtschaft freut. Und wenn aus Kunden- und aus Wirtschaftssicht etwas gut zusammenpasst, dann ist das aus unserer Sicht der beste Grund, beim Online-Billing zu bleiben, ganz abgesehen davon, dass wir keinen europäischen Sonderweg eingehen wollen.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Wenn Sie einverstanden sind, Herr Heil, verschieben wir die zweite Antwort in die freie Runde am Schluss. Dann wechselt jetzt die Fragestellung an die CDU/CSU.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Wir haben heute eine Sachverständigen-Anhörung. Die Zeit sowieso knapp

bemessen. Deshalb möchte ich gern konkrete Fragen stellen, und zwar an den FST und vzbv zum Verbot der zeitabhängigen Tarifierung bei Telefax-Diensten. An beide vielleicht zwei Fragen. Wie viel Missbrauchsfälle sind Ihnen in den letzten Jahren in dem Bereich bekannt geworden und welche Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet aus Ihrer Sicht ein zeitunabhängiger Tarif?

Sachverständige Kalenberg (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.): Zu den Faxdiensten ganz generell: Es sind in letzter Zeit überhaupt keinerlei Beschwerden zu Faxabruf-Diensten bei uns im FST eingegangen. Die Faxabruf-Dienste waren einmal ein Problem, aber seit ungefähr vor drei Jahren ist überhaupt nichts mehr, außer unverlangter Faxwerbung. Aber das hat nichts mit diesem Thema zu tun. Insofern ist dieser Bereich völlig beschwerdefrei.

Die zweite Frage, welche Missbrauchsmöglichkeiten die zeitunabhängige Tarifierung bietet. Die Missbrauchsmöglichkeiten sind aus unserer Sicht wesentlich höher bei einer zeitunabhängigen Tarifierung als bei einer zeitabhängigen Tarifierung. Bei einer zeitabhängigen Tarifierung bekommt der Verbraucher eine Seite und bezahlt auch eine Seite, und wenn er nur eine Seite bekommt, dann hat er auch nur diesen Betrag für diese Seite zu bezahlen. Bei zeitunabhängigen Tarifen ist es so, dass er direkt den Gesamtpreis für die gesamte Faxabruf-Dienstleistung zu bezahlen hat, unabhängig davon, was er am Ende bekommt. Aus unserer Sicht ist es, was die einzelnen schwarzen Schafe angeht, wesentlich einfacher, den Abbruch einer Verbindung hervorzurufen, als das, was unterstellt wird, was in der Vergangenheit gemacht wurde, nämlich das bewusste Drosseln der Faxabruf-Dienste. Bislang ist uns weder von der Regulierungsbehörde, noch von sonstiger Stelle überhaupt ein Nachweis erbracht worden, dass es überhaupt möglich ist, Faxabruf-Dienste zu drosseln. Wir halten es insofern für wesentlich gefährlicher, die zeitabhängigen Faxtarife zu untersagen, als es so zu belassen wie es ist, zumal der Bereich der Faxdienste generell eigentlich nur noch ein sehr kleiner Bereich ist, der angeboten wird, und das Ganze einen Systemwechsel zu Folge hätte. Bislang sind alle Faxabruf-Dienste oder nahezu alle zeitabhängig tarifiert. Man müsste das komplett umstellen auf eine zeitunabhängige Tarifierung.

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Zum ersten Punkt der Frage: Wir haben festgestellt, dass im Gesamtberatungsaufkommen im Bereich der Telekommunikationsdienste das Thema Fax zurückgegangen ist. Es hat sich offensichtlich in andere Bereiche verlagert. Insofern haben wir denselben Eindruck wie FST. Zum zweiten Teil der Frage kann ich mich voll der Bewertung des FST hinsichtlich der Missbrauchsmöglichkeiten hinsichtlich eines Verbots zeitabhängiger Abrechnung von Faxabrufen anschließen. Wir sehen die gleichen Gefahren, die mit einem solchen Verbot verbunden wären, wie der FST.

Abgeordnete Heinen (CDU/CSU): Ich möchte doch noch einmal zum § 45 I kommen, und zwar zu der viel gerühmten und beschworenen 20-Euro-Grenze. Da habe ich eine Frage sowohl an den FST als auch an die Verbraucherzentrale Bundesverband. Wenn man sich den Absatz 1 auf der Zunge zergehen lässt, heißt es, der Endnutzer kann von dem Anbieter einer Dienstleistung einen kostenlosen Hinweis erhalten, wenn die 20 Euro erreicht sind. Die Realität sieht aber doch relativ anders aus. Das heißt, man hat nicht nur einen Anbieter. Wenn ich mir nur Klingeltöne bei Jamba runterlade, dann ist das relativ einfach zu erreichen. Wenn ich mir aber

zusätzlich vom nächsten Anbieter noch Abos geben lasse, lande ich ganz wo anders. Deshalb meine Frage an FST und Verbraucherzentrale: Wie beurteilen Sie das denn? Ist das nicht nur ein vorgeschützter, vorgetäuschter Verbraucherschutz und hilft das wirklich?

Sachverständige Kalenberg (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.): Ich denke, ein vorgeschobener Verbraucherschutz ist es nicht, und zwar deshalb nicht, weil - soweit uns bekannt ist - es technisch nicht möglich ist, zumindest nicht einfach und kostengünstig möglich ist, eine Hochrechnung auf alle Anbieter vorzunehmen. Eine Gesamtsummenbildung ist nach unserer Information nicht möglich. Insofern, wenn wir den Verbraucher schützen wollen, müssen wir es über diese Billwarnung machen, so wie sie jetzt vorgesehen ist, und da ist die Frage, wo sollte aus unserer Sicht die Grenze liegen.

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Ich habe dem, was Frau Kalenberg gesagt hat, nicht viel hinzuzufügen. Wir sind der Auffassung, dass diese Regelung durchaus einen Sinn macht, auch wenn es hier eine Grenze ist, die sich auf jeden Anbieter bezieht. Insofern ist in der Tat die Frage zu stellen, sind die 20 Euro pro Anbieter nicht zu hoch? Aber auf der anderen Seite wollen wir die Dinge nicht überziehen. Wir haben zumindest gesagt, da muss es aber liegen bleiben. Es darf nicht höher liegen, sonst ist es wirklich keine verbraucherschützende Wirkung, die mit dieser Regelung verbunden ist. In der Tat ist es auch aus unserer Sicht wohl so, darüber kann man nicht hinwegsehen, dass die Technik die Dinge nicht so regeln kann, dass man tatsächlich eine Summenbildung an einer Stelle auch herbeiführen kann, so dass der Kunde einen Gesamtüberblick hätte. Andererseits denke ich, aus unseren Erfahrungen werden die Kunden wohl, wenn sie solche Dienste nutzen, auch nicht ständig zwischen verschiedenen so massiv hin und her springen, dass die Gefahr besteht, dass tatsächlich innerhalb kurzer Zeit hier eine Riesensumme aufläuft - ich hoffe es jedenfalls nicht. Die Regelung als Fazit scheint uns doch das Machbare zu sein, was in dem Bereich machbar ist.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich möchte nochmals auf das Thema Kombinationstarife zurückkommen und habe eine Frage an den FST und BITKOM, und zwar: Könnten Sie aus Ihrer Sicht nochmals die wirtschaftliche Relevanz von Kombinationstarifen insbesondere auch gerade für neue Geschäftsmodelle erläutern?

Sachverständige Kalenberg (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.): Zu den Kombinationstarifen ganz generell: Wir sind der Meinung, dass man Kombinationstarife insgesamt bis zu einer Gesamthöhe von 30 Euro zulassen sollte, und zwar aus verschiedenen Gründen. Es gibt sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunkbereich sinnvolle und notwendige Anwendungen für Kombinationstarife, d. h., insbesondere ist an hochwertige Dienstleistungen zu denken wie z. B. eine Beratungshotline, eine Rechtsanwaltsberatung, eine Arzthotline und solche Dinge. Dem Verbraucher geht es doch eigentlich nur darum, dass er bei der Inanspruchnahme des Dienstes weiß, was es ihn kostet. Das erfährt er aus der Werbung. Das heißt, er bekommt eine Preisangabe in der Werbung, in der der Kombinationstarif ausgewiesen ist und erhält im Dienst bei 0190 und 0900 zusätzlich ebenfalls eine Preisansage. Darüber hinaus gibt es die Preishöchstgrenze, so dass der Verbraucher aus unserer Sicht umfassend bei den Kombinationstarifen geschützt ist. Missbrauch ist - soweit mir bekannt ist - bei Kombinationstarifen keiner vorhanden und er ist auch aus unserer Sicht

nicht zu erwarten, so dass wir der Meinung sind, dass eine Kombination bis zu einem Gesamtbetrag von 30 Euro uneingeschränkt zulässig sein sollte. Daran sollte man sich allerdings halten.

Sachverständiger Dr. Kitz (BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft und Neue Medien e. V.): Das Verbot der Kombinationstarife gehört zu den Vorschlägen, die bei uns mit die größte Verwunderung hervorgerufen haben, weil wir keinen Grund sehen, worin hier ein Missbrauchspotenzial bestehen könnte. Es gibt jetzt schon sehr viele Geschäftsmodelle, die der Kunde gern und oft nutzt, viele seriöse Geschäftsmodelle wie z. B. die ADAC-Stauiinformation. Es sind viele neue Geschäftsmodelle geplant, gerade auch im UMTS-Bereich, ein Bereich, für den die Unternehmen sehr hohe Lizenzgebühren bezahlt haben in der Hoffnung, auch Angebote am Markt platzieren zu können, die für sie profitabel und für den Kunden auch in anderer Hinsicht gewinnbringend sind. Uns ist nicht bekannt, dass Kunden diese Abrechnungsart nicht nachvollziehen könnten. Der Kunde kann sehr wohl unterscheiden, wenn er z. B. eine Beratungshotline hat und er bekommt eine Beratung, weil er ein Virus auf dem Computer hat. Am Ende stellt sich heraus, er braucht dann noch ein Programm, um den Virus zu entfernen, das wird ihm auch noch überspielt. Da kann der Kunde schon sehr gut nachvollziehen, dass die Beratung Geld kostet und dass das Programm am Ende auch noch einmal Geld kostet, und dass er für beides zahlt und dass das eine zeitabhängig ist und das andere einen Festpreis hat. Aus unserer Sicht ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wo hier auch für den Kunden das Problem liegen könnte.

Abgeordnete Heinen (CDU/CSU): Ich möchte mich doch noch einmal mit der Verbindungspreisberechnung befassen, und zwar geht es immer hin und her, wie abgerechnet wird. Jetzt gibt es eine Anregung von Seiten des Bundesrates, nämlich zu sagen, man schlägt technische Mindestanforderungen vor. Da ist meine Frage an BITKOM und vielleicht noch an ARCOR: Wie könnten Sie sich das vorstellen, können Sie mit dieser Forderung leben, was würde das in etwa für Sie bedeuten?

Sachverständiger Dr. Kitz (BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft und Neue Medien e. V.): Was die Verbindungspreisberechnung betrifft, sprechen wir uns für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Die Unternehmen haben teilweise ihre Anlagen zertifizieren lassen, so dass wir schon eine Beibehaltung aus Vertrauensschutzgesichtspunkten für dringend nötig halten. Was der Bundesrat jetzt vorschlägt, eine Festlegungsmöglichkeit der Regulierungsbehörde lehnen wir ab, weil wir die Gefahr sehen, dass das große technische Anpassungen bei den Unternehmen erfordert, die in den Festlegungen klein aussehen mögen, die aber für die Unternehmen sehr aufwendig und sehr teuer sind, bevor überhaupt klar ist, was das eigentlich für einen konkreten Nutzen hat. Deshalb sprechen wir uns hier dafür aus, das bewährte System, das auch nicht zu einem großen Beschwerdevolumen geführt hat, beizubehalten.

Sachverständiger Dr. Hann (ARCOR AG & Co. KG): Ich kann nicht wesentlich anderes gegenüber der Stellungnahme des BITKOM hinzufügen. Wir sind auch der Meinung, dass die Standards, die aus Vergangenheit und Gegenwart bestehen, hinreichend ausreichen, um auch die Zukunft zu gestalten. Uns sind auch keine größeren Problemsituationen bekannt oder bewusst, die zu einer Änderung Anlass geben sollten. Deswegen würde ich mich gerne dem anschließen, was der Kollege von BITKOM dargestellt hat.

Abgeordnete Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mich hat die Frage zu den Kombinationstarifen ge- reizt. Ich frage den vzbv, ob er diesen Vorschlag der Kombinationstarife, die im Gesetzentwurf nicht zugelassen sind, als unvereinbar mit der Preisklarheit und -wahrheit beurteilt, wie sie in der Preisangabenverordnung festgelegt sind, und ob das meiner laienhaften Vorstellung vielleicht so etwas entspricht wie dem Modell, eine Dose Erbsen kostet 3 Euro plus 1 Cent pro Erbse und das bis zum Höchstpreis von 30 Euro.

Sachverständiger Bobrowski (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Das kann ich ganz kurz machen. Ich habe durchaus Verständnis für diesen Vorschlag mit dem Gesetzentwurf, ich finde ihn nachvollziehbar, auch im Sinne von Frau Höfken. Hier sind zwei verschiedene Produkte, die plötzlich kombiniert werden. Es besteht die Gefahr, dass einige Verbraucher nicht erkennen, was am Ende hinten rauskommt - wie es so schön heißt. Deswegen wäre es mir auch lieber, es würde dieses Verbot tatsächlich auch im Gesetz stehen. Hilfsweise, wenn es denn nicht drin stünde, wäre es zumindest aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass beide Preisbestandteile getrennt auf der Entgeltabrechnung ausgewiesen werden, und nicht in einem Entgelt.

Abgeordnete Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich frage diesmal VTAM und FST. Noch einmal zur Beweislast: vzbv hatte gesagt, es ist hier notwendig, einerseits bei der Einwendung eine Mindestfrist einzuhalten und die bisherigen Beweisregeln beizubehalten, aber ich denke, der Vorschlag im Gesetz kommt aus der Wirtschaft. Deshalb frage ich mich: Wie kann denn ein geschädigter Verbraucher nachweisen, dass er das entsprechende Telefonat nicht geführt hat bzw. die berechnete Mehrwertdienstleistung Logos, Klingeltöne, Beratungsleistungen oder Sexprodukte nicht erhalten hat?

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.): Ich glaube, wir würden hier einen Fehler machen, wenn wir die Dienstleistungen, die im Bereich Telekommunikation angeboten werden, vollkommen anders bewerten würden als andere Dienstleistungen auch. Wir haben Regelungen im Gesetz, die davon ausgehen, wenn ein Kunde eine bestimmte Telefonnummer gewählt hat, diese Telefonnummer für einen bestimmten Dienst steht, dass er sich dann nur hinsichtlich der inhaltlichen Einwendungen an den Diensteanbieter wenden kann - so ist das heute auch im Gesetz vorgesehen. Aber ob überhaupt ein solcher Dienst in Anspruch genommen worden ist durch das Einwählen - ein Telefon wählt sich normalerweise nicht von alleine ein, wir sind hier nicht bei der Dialer-Frage. Wir haben hier durch das Einwählen in eine bestimmte Nummer, die verbunden ist mit einer bestimmten Dienstleistung, eine sehr starke Vermutung, dass diese Dienstleistung auch in Anspruch genommen worden ist. Es müssen schon ganz besondere Gründe vorhanden sein, dass, obwohl eine lange Nummer gewählt worden ist, aus irgendwelchen Gründen, die Sie nicht wählen wollten, ein Zufall, die Dienstleistung inhaltlich tatsächlich nicht erbracht worden ist. Wenn hinter Nummern keine Dienstleistungen liegen, dann ist das ein Problem, das sehr schnell öffentlich wird, wo sehr schnell eine Lawine von Beschwerden sichtbar wird. Dieses Problem sehen wir nicht. In einem Einzelfall ist davon auszugehen, dass eine Nummer angerufen wird, hinter der fest verbunden ein Dienst liegt. Dass dieser Dienst aber gar nicht existent war, das ist die absolute Ausnahme und so ist es in der deutschen Rechtsordnung derjenige, der die Beweislast tragen soll, der

eine solche Ausnahme vorträgt. Das muss der Endkunde sein, denn der Dienstleistungsanbieter kann nichts anderes tun als seine Dienstleistung zur Verfügung stellen, die wird im Netz abgerufen. Aber er hat keine Chance zu beweisen, dass seine Leistung auch angekommen ist. Sie kommt an. Das ist der Normalfall wie beim Stromzähler, wie beim Gaszähler und wie beim Wasserzähler.

Sachverständige Kalenberg (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.): Dem ist eigentlich nichts hinzufügen, weil es voll umfänglich beantwortet war. Insbesondere bei Sprachdiensten muss man davon ausgehen, dass mit dem Herstellen der Verbindung auch die Dienstleistung in Anspruch genommen wurde.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich frage den VATM, wie es mit der Europafestigkeit dieses Gesetzes aussieht. Wir haben als FDP-Bundestagsfraktion schon beim früheren TKG beklagt, dass dieses Gesetz hier Mängel aufweist, d. h., den Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde einengt. Wie sehen Sie diesen Aspekt der Europafestigkeit? Finden Sie nicht, wir sollten diese Debatte auch nutzen, um hier eine weitere gesetzliche Nachbesserung vielleicht in aller Kürze vermeiden zu können?

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.): Wir haben in einigen Bereichen gute Vorbilder in Europa, an die man sich jetzt halten kann, oder auch nicht. Man kann natürlich auch in Deutschland einen anderen Weg wählen. Ich halte das für sehr gefährlich. Das Online-Billing hatte ich eben schon angesprochen. Ich würde es für dringend erforderlich halten, dass wir hier eine gesetzliche Regelung ins Gesetz bekommen, weil ansonsten die Regulierungsbehörde auf Grund der heutigen Regelungen nicht in der Lage sein wird, eine verbraucherfreundliche Regelung aufrecht zu erhalten, die von den Verbraucherschützern einhellig begrüßt wird. Insbesondere wenn man ein paar Schwierigkeiten mit 0190er Nummern kappen würde, dann bietet das eigentlich nur mehr Preistransparenz und nur mehr Vorteile. Eine Parallelität auch im Hinblick auf Europa würde ich mir hier dringend wünschen.

Mit den verbraucherrechtlichen Anliegen, die hier im Gesetz vorgetragen werden, gehen wir zum großen Teil über das hinaus, was seitens der EU gefordert wird. Ich sage auch ganz klar, die EU gibt hier keinen ausschließlichen Rahmen an. Man kann im Einzelfall darüber hinausgehen, wenn man das für national erforderlich hält. Die Frage ist nur: Wie stark belastet man eine nationale Wirtschaft mit Auflagen, die in anderen Wirtschaften nicht gegeben sind? Dort, wo wir dies aus Transparenzgründen für erforderlich und für sinnvoll halten, tragen wir diese Regelungen ausdrücklich mit. In anderen Bereichen, wo wir sie für nicht angemessen halten und die Wirtschaft zusätzlich für zu stark belastet ansehen, würden wir dringend darum bitten, keine deutschen Sonderwege zu gehen, sondern sich hier an den europäischen Rahmen zu halten.

Abgeordneter Otto (FDP): Ich möchte noch ein Thema ansprechen, das heute nur am Rande erwähnt worden ist, aber durch eine Bundesratsäußerung natürlich an Brisanz gewinnen kann, das ist die Frage der unentgeltlichen Sperre. Ich würde gern den VATM fragen, welche wirtschaftliche Bedeutung es hat, wenn man - wie der Bundesrat das will - komplett die Änderungen bei den Sperrungen unentgeltlich stellen sollte. Mit welchem Umfang ist da zu rechnen? Ist das ein Punkt, der für die Branche große oder nur mittlere Bedeutung hat?

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.): Die Frage ist relativ schwierig zu beantworten. Wir haben sicherlich in der Möglichkeit einer Sperre eine Einschränkung in der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeit der Unternehmen. Das heißt, sehr globale Sperrungen bedeuten, dass Dienste in einem relativ großen Umfang nicht in Anspruch genommen werden können. Wir akzeptieren aber, dass aus Kundenschutzinteresse hier bestimmte Sperrmöglichkeiten ausdrücklich auch vom Gesetzgeber vorgesehen werden. Was wir auf keinen Fall möchten ist, dass mehrfache Sperrungen oder beliebige Sperrungen hier von Kunden genutzt werden können. Wir glauben, dass man hier Missbrauch vermeiden sollte. Wir halten deswegen eine angemessene Beteiligung der Kunden an einem solchen Service für absolut angemessen. Wir haben uns bereiterklärt, hier bei einer einmaligen Sperre auf eine Kostenerstattung zu verzichten. Ich glaube, es ist aber mehr als fair, den Unternehmen nicht weitere Kosten in diesem Bereich aufzubürden.

Abgeordneter Otto (FDP): Wenn ich die Gelegenheit nutzen kann, angesichts der TKG-Änderung jetzt noch einen Punkt anzusprechen, der nicht unmittelbar in dem Gesetz drin ist. Wir wissen, dass es ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland gibt wegen unzulässiger Beschränkung des Ermessensspielraums der Regulierungsbehörde. Die Frage lehnt sich an das an, was Frau Kopp gesagt hat. Sollten wir nicht nach Auffassung der Branche die Gelegenheit nutzen, damit wir nicht im nächsten Jahr noch einmal das TKG anfassen müssen, diese Frage des Vertragsverletzungsverfahrens jetzt gleich im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens mit zu regulieren? Sind Sie der Auffassung, befürworten Sie, dass auch insoweit eine Erweiterung des Regelungsinhaltes des TKG vorgenommen wird?

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.): Das Vertragsverletzungsverfahren ist uns bekannt. Wir haben im Rahmen der damaligen TKG-Beratungen gemeinsam dafür gekämpft, dass bestimmte klare Vorgaben in das Gesetz hineinkommen. Dabei waren wir uns alle bewusst, dass wir über den relativ weichen Rahmen, den die EU gerne für ganz Europa geben wollte, hinausgehen wollten und mussten, um in Deutschland - wir haben eine andere Rechtsordnung als in Großbritannien - hier Planungssicherheit für die Unternehmen zu schaffen. Wir haben hier eine Verknüpfung bestimmter Tatbestände im jetzigen Gesetz vorgesehen, die die EU für kritisch hält. Aus unserer Sicht sind diese Verknüpfungen, nämlich eine zwingende Entgeltregulierung für Vorleistungsprodukte des marktbeherrschenden Unternehmens, dort wo es marktbeherrschend ist, nach wie vor wichtig und zumindest aus wirtschaftlicher Sicht richtig. Aus rechtlicher Sicht bringt es den Unternehmen Klarheit. Diese Klarheit haben wir damals gebraucht, die haben wir benötigt und deswegen sind wir dafür eingetreten und der Deutsche Bundestag hat mit seiner Mehrheit dieses zu Recht so beschlossen. Zum jetzigen Zeitpunkt würde ich dringend davor warnen, hier ein Fass aufzumachen. Wir brauchen diese Planungssicherheit aus unserer Sicht. Die deutschen Gerichte tun sich sehr schwer mit dem weiten Ermessensspielraum, den der europäische Gesetzgeber z. B. nach anglo-amerikanischem Recht kennt. Die deutschen Gerichte - und das zeigt auch die Praxis der letzten Entscheidungen, insbesondere das VG Köln ist immer wieder in aller Munde - tun sich ungemein schwer, wenn hier nicht klare gesetzliche Vorgaben bestehen, sondern alles im vagen und weiten Ermessen der nationalen Regulierungsbehörden oder nationalen Regulierer gestellt bleibt. Zum jetzigen Zeitpunkt würde

ich sagen, wir sollten hier nichts daran tun. Wir sind aber im Verband selbst noch mit der Prüfung beschäftigt, die ist noch nicht abgeschlossen.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Dankeschön. Wenn die FDP damit einverstanden wäre, dann würden wir auf die freie Runde verzichten, die anderen drei Fraktionen haben das so signalisiert. Die SPD hat die noch offene Frage zurückgezogen. Dann würden wir hiermit die Sitzung beenden. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für ihre Auskünfte und wünsche den Kolleginnen und Kollegen weiterhin gute Beratung.

Sitzungsende: 18.30 Uhr

Sprechregister

Albrecht, Cezary (Deutsche Telekom DTAG) 1610
Bobrowski, Michael (Verbraucherzentrale
Bundesverband e. V. [vzbv]) 1610, 1611, 1614, 1615,
1616, 1617, 1619, 1620
Dobrindt, Alexander 1609, 1611, 1612, 1613, 1615,
1616, 1618, 1622
Elbrecht, Carola (Verbraucherzentrale Bundesverband e.
V.) 1615, 1617
Grützner, Jürgen ((Verband der Anbieter von
Telekommunikations- und Mehrwertdienste e. V.
[VATM]) 1609, 1611, 1618, 1620, 1621
Haas, Markus (O2 [Germany] GmbH & Co. OHG)
1612, 1613
Hann, Dr. Michael (ARCOR AG & Co. KG) 1612, 1614,
1617, 1620
Heil, Hubertus 1609, 1610, 1611, 1616, 1618
Heinen, Ursula 1612, 1613, 1614, 1619, 1620
Höfken, Ulrike 1614, 1615, 1620

Kalenberg, Claudia (FST Freiwillige Selbstkontrolle
Telefonmehrwertdienste e. V.) 1612, 1613, 1619,
1621
Kelber, Ulrich 1610, 1617
Kitz, Dr. Volker (BITKOM Bundesverband
Informationswirtschaft Telekommunikation und Neue
Medien e. V. 1614, 1616, 1618, 1620
Kopp, Gudrun 1616, 1621
Krogmann, Dr. Martina 1612, 1614, 1618, 1619
Otto, (Frankfurt) Hans-Joachim 1615, 1621
Samwer, Oliver (Jamba! GmbH 1613, 1614, 1615
Singhammer, Johannes 1612, 1613, 1614
Sörries, Dr. Bernd (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG)
1612, 1617
Tauss, Jörg 1617
Zilles, Renatus (Talkline ID) 1613
Zöllmer, Manfred Helmut 1611, 1617